

LohnAs – Kanzleilohn 2025

Version: 4.61

Release: 1.42E

Releasedatum: 28.07.2025

1.0.	28.07.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42E	4
1.1.	Stammdatendatei vom 23.07.2025	4
1.2.	DaBPV – Meldeverfahren	5
1.3.	Fuhrpark – neue Berechnungsgrundlage ab 01.07.2025 für reine Elektrofahrzeuge	8
1.3.1.	Individuelle Berechnung (0,002%-Regelung)	10
1.4.	Zahlstellen–Meldeverfahren (ZMV)	11
2.0.	14.07.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D	13
2.1.	Stammdatendatei vom 27.06.2025	13
2.2.	DaBPV - Einführung	14
2.3.	DaBPV – was Sie unbedingt vor dem Update beachten müssen	15
2.4.	DaBPV – Ablauf und Wirkungsweise	17
	Anpassung bei Rückrechnungstiefe im DaBPV-Verfahren	17
	Hinweis zur Behandlung von Fach-Fehlern in der DaBPV-Rückmeldung	18
2.5.	Aktualisierung der Gesamtberufsliste nach Vorgabe der BA V4.0	20
2.6.	Bauhauptgewerbe – Änderungen SOKA-Beiträge ab 01.07.2025	20
3.0.	10.06.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D	21
3.1.	Stammdatendatei vom 04.06.2025	21
3.2.	Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2025	22
3.3.	Bundestarifkommission öffentlicher Dienst (BTK öD) stimmt Tarifergebnis zu	23
3.4.	Aktualisierung der Upload-Datei SOKA - Gerüst Wiesbaden	23
3.5.	Einführung der neuen A1-Bescheinigung: „gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ein Arbeitgeber“ ersetzt bisherige Variante	24
4.0.	22.04.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D	26
4.1.	Stammdatendatei vom 21.04.2025	26
4.2.	neue Elster – Version 2025 Release 41.2.6 Mindestversion ab dem 28.04.2025 !	27

4.3.	Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt.....	29
4.4.	weitere Programmanpassungen	30
4.5.	Gesetzliche Neuregelung zur Erhebung der Kinderanzahl und Elterneigenschaft ab dem 01.07.2025.....	31
5.0.	18.03.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C.....	32
5.1.	Stammdatendatei vom 10.03.2025	32
5.2.	Wichtige Änderungen ab dem 01.03.2025 bei SOKA Dach.....	32
5.3.	Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV	33
5.4.	Anpassung des Mutterschutzgesetzes – Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten	35
5.5.	weitere Programmanpassungen	36
6.0.	12.02.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C.....	37
6.1.	Stammdatendatei vom 10.02.2025	37
6.2.	Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz	37
6.3.	Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV	40
6.4.	weitere Programmanpassungen	40
7.0.	31.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B	42
7.1.	Stammdatendatei vom 30.01.2025	42
7.2.	weitere Programmanpassungen	42
7.3.	Vorankündigung	44
8.0.	16.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B	45
8.1.	Stammdatendatei vom 13.01.2025	45
8.2.	weitere Programmanpassungen	45
9.0.	. 08.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42A.....	47
9.1.	Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom 08.01.2025	47
9.2.	Jahreswechsel Meldeverfahren	49
9.3.	neue Kataloge.....	49
9.4.	Konstanten 2025	49
9.5.	Stammdatendatei vom 06.01.2025	50
9.6.	dakota.ag Version 7.5 Build 5	50
9.7.	IW – Elan 2024.....	51
9.8.	Steuerberechnung 2025.....	51
9.9.	Wegfall der Fünftel-Regelung	51

9.10.	DEÜV – neue DSME-Datensatzversion.....	54
9.11.	DSAK – neue Datensatzversion.....	55
9.12.	DSBD – neue Datensatzversion	56
9.13.	A1-Verfahren – neue Anträge und Datensatzversionen.....	57
9.14.	eAU – neue Datensatzversion	60
9.15.	ZMV – Zahlstellenmeldeverfahren / Vorabbescheinigung Meldegrund 5	63
9.15.1.	Meldevorgänge der Zahlstelle	63
9.15.2.	Meldevorgänge der Krankenkassen - Rückmeldungen.....	65
9.15.3.	Vorgehen in LohnAs	66
9.16.	rvBEA – Elektronische Anforderung von Bescheinigungen durch die Rentenversicherungsträger	75

1.0. 28.07.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42E

Das Update 4.61 / 1.42E ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42e vom 28.07.2025* heruntergeladen werden.

Wie bereits in den Hinweisen zum Update vom 14.07.2025 angekündigt, veröffentlichen wir ein kumulatives Pflichtupdate.

In diesem Pflichtupdate wurden zu dem bereits am 14.07.2025 ausgelieferten DaBPV – Meldeverfahren noch Programmanpassungen vorgenommen.

1.1. Stammdatendatei vom 23.07.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 23.07.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

1.2. DaBPV – Meldeverfahren

Verzögerungen bei Rückmeldungen im DaBPV - Verfahren

Wir möchten Sie darüber informieren, dass es aufgrund eines **technischen Releasewechsels beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** derzeit zu **Verzögerungen bei den Rückmeldungen im PUEG / DaBPV-Verfahren** kommt.

Die **DSRV nimmt weiterhin Anfragen (Requests) entgegen**, jedoch wird die Verarbeitung beim BZSt **vorübergehend ausgesetzt** – voraussichtlich vom **21.07.2025, 16:00 Uhr bis 01.08.2025**.

Bitte beachten Sie:

Sollte die **Juli - Abrechnung bereits erfolgt sein, ohne dass eine Rückmeldung des BZSt vorlag**, kann es im **August zu Rückrechnungen** kommen, sobald die ausstehenden Rückmeldungen nachträglich verarbeitet werden.

Nach aktuellem Stand ist damit zu rechnen, dass der Rückstand beim BZSt bis **Mitte August** abgearbeitet sein wird.

Wir empfehlen daher, diese Information bei Ihrer Abrechnung und weiteren Planung zu berücksichtigen.

Fehlerbehebungen und Listenanpassungen

Im Rahmen der Weiterentwicklung des neuen DaBPV - Meldeverfahrens und basierend auf zahlreichen Rückmeldungen aus dem Produktiveinsatz haben wir wichtige Fehlerbehebungen sowie inhaltliche Korrekturen an den Listen vorgenommen.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. Fehlerbehebungen

- **Unberechtigte Anmeldung bei Neuanlage über die Standarderfassung**
Es konnte vereinzelt zu einer unzulässigen Anmeldung im Erfassungsprozess kommen. Dieser Fehler wurde behoben.
- **Korrekte Berücksichtigung von Kindern mit Geburt am 1. eines Monats**
Die Altersberechnung erfolgt nun gemäß gesetzlicher Definition: Ein Lebensjahr gilt mit dem Vortag des Geburtstags als vollendet.
Beispiel:
 - Geburtsdatum: 01.02.2015
 - Vollendung des 25. Lebensjahres: 31.01.2040
 - Ende des Monats der Vollendung: 31.01.2040
 - Beginn des nächsten Meldezeitraums: 01.02.2040
- **Rückrechnungen vor dem 01.07.2025 bei schlechterer Stellung (BZSt meldet < Bestand)**
Eine fehlerhafte Rückrechnung bei abweichender Bestandsmeldung durch das BZSt wurde korrigiert.
- **Korrektur bei Historien - Rückmeldungen**
Historienanfragen ohne Zukunftswerte lieferten bislang unerwartete Ergebnisse. Der Wert wird nun nur bis zum Zeitpunkt der Anfrage fortgeschrieben – eine automatische Vererbung erfolgt nicht mehr.

2. Aktualisierung der internen und externen Meldelisten

Sowohl die interne Meldeliste (für den eigenen DaBPV - Check) als auch die externe Meldeliste (für eine evtl. Weitergabe an Kunden) wurden auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen angepasst. Die Inhalte wurden überarbeitet, um mehr Klarheit und Konsistenz bei der Verarbeitung der Meldungen sicherzustellen.

Die Dokumentation zum DaBPV – Meldeverfahren wurde diesbezüglich überarbeitet und steht Ihnen unter folgenden Programmstellen zur Verfügung:

- *Kanzleicenter > Register Dokumentation > Hinweise zum Verfahren*
Dokumentennummer 5328 DaBPV-Verfahren (dabpv_2025.pdf)
- *Mandant > Personal > Register SV / Steuer > Elterneigenschaft > Maske Elterneigenschaft > DaBPV > Hinweise zum Verfahren*

1.3. Fuhrpark – neue Berechnungsgrundlage ab 01.07.2025 für reine Elektrofahrzeuge

Hierzu zählen zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 bis 5 EStG).

Bisherige Vorgehensweise: Es erforderte keine Rückrechnung auf 2019, sondern nur eine Abgrenzung in 2020 mit Neuanlage und eindeutiger Bezeichnung.

Anschaffung bis 2018 Abschlag in Abhängigkeit der kWh und des Anschaffungsjahrs

Anschaffung ab 2019 Bruttolistenpreis (BLP) bis 60.000,00 € -> 25%-Ansatz

BLP über 60.000,00 € - > 50%-Ansatz

Anschaffung ab 2024 Bruttolistenpreis (BLP) bis 70.000,00 € - > 25%-Ansatz

Achtung NEU!

bis 30.06.2025 BLP über 70.000,00 € - > 50%-Ansatz

Anschaffung ab 01.07.2025 Bruttolistenpreis (BLP) bis 100.000,00 € ->25%-Ansatz

BLP über 100.000,00 € - > 50%-Ansatz

Erfassung des Mandantenfuhrparks

allgemeine Hinweise zum Verfahren:
 Hinweise zum Verfahren für Dienstfahräder:

[Hinweise zum Verfahren](#)
[Hinweise zum Verfahren](#)

Laufende Nummer 1

Fahrzeugtyp: reines Elektrofahrzeug
 Kennzeichen / Rahmennummer: ABC
 Hersteller: XYZ
 Bezeichnung: reines E-Fahrzeug
 Anschaffungsjahr: ab 07/2025
 Batteriekapazität in kWh:
 Ökologische Voraussetzungen sind erfüllt: ☐

wird genutzt von:
☒ dieser Person
☐ diesem Fahrzeugpool
☐ nicht festgelegt

berechne aus: ☒ Brutto ☐ Netto

Vergewissern Sie sich bitte, dass die Voraussetzungen bzgl. der Elektromobilität, den aktuellen Gesetzesvorlagen entsprechen.

MwSt	19,00	%
Listenpreis netto	84.033,61	€
Sonderausstattung netto	0,00	€
MwSt Betrag	15.966,39	€
Bruttolistenpreis bei Erstzulassung	100.000,00	€
Nachteilsausgleich	75.000,00	€
Summe Brutto	25.000,00	€

☐ UST auf Basis BLP

Berechnungsgrundlage: 25.000,00 €

Berechnungsgrundlage für Poolnutzer: 0,00 €

Die Anwendung der pauschalen Nutzungswertmethode (1 %-Regelung, 0,03 %-Regelung, 0,002 %-Regelung) ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 und 10 LStR geregelt.

Liegt der Bruttolistenpreis über 100.000,00 € wird in der Fuhrparkmaske folgender Hinweis angezeigt:

Erfassung des Mandantenfuhrparks

Laufende Nummer: 1

allgemeine Hinweise zum Verfahren: [Hinweise zum Verfahren](#)
Hinweise zum Verfahren für Dienstfahräder: [Hinweise zum Verfahren](#)

Fahrzeugtyp: reines Elektrofahrzeug
Kennzeichen / Rahmennummer: ABC Hersteller: XYZ
Bezeichnung: reines E-Fahrzeug Anschaffung nach: 30.06.2025
Anschaffungsjahr: ab 07/2025 Batteriekapazität in kWh:
Ökologische Voraussetzungen sind erfüllt: ☐

wird genutzt von:
☒ dieser Person
☐ diesem Fahrzeugpool
☐ nicht festgelegt

berechne aus: ☒ Brutto ☐ Netto

MwSt: 19,00 %
 Listenpreis netto: 84.033,62 €
 Sonderausstattung netto: 0,00 €
 MwSt Betrag: 15.966,39 €
 Bruttolistenpreis bei Erstzulassung: 100.000,01 €
 Nachteilsausgleich: 50.000,00 €
 Summe Brutto: 50.000,00 €

Vergewissern Sie sich bitte, dass die Voraussetzungen bzgl. der Elektromobilität, den aktuellen Gesetzesvorlagen entsprechen.

BLP > 100.000,00 €, daher Nachteilsausgleich auf 50% reduziert.
☐ UST auf Basis BLP

Berechnungsgrundlage: 50.000,00 € Berechnungsgrundlage für Poolnutzer: 0,00 €

Bei Veränderung des BLP ändert sich die Berechnungsgrundlage. Diese Änderung bitte auch beim Arbeitnehmer im Personalstamm abspeichern. Die Berechnungsgrundlage bitte über die Bewegungsdaten manuell korrigieren.

1.3.1. Individuelle Berechnung (0,002%-Regelung)

Wurde die Auswahl Individuell getroffen, müssen im Register „Individuell (0,002%)“ die entsprechenden Tage je Monat und ggf. weitere Angaben ergänzt werden.

Im Falle der Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG anhand der vom Arbeitnehmer erklärten Anzahl der Tage vorzunehmen

Allgemein	Pauschalierung (0,03%)	Individuell (0,002%)	Hinweise zum Verfahren	Info
Anzahl der Tage an denen die Strecke Wohnort - Arbeit zurückgelegt wurde		12 Tage	Berechnungsgrundlage	
bisher angerechnete Tage des Kalenderjahres (maximal 180 Tage)		26 Tage	35.500,00	
sich daraus ergebende anzurechnende km		120,00 km		
zu den 10 km / Tag zusätzlich anzurechnende km (individuell 0,002% / gelegentlich...)		0,00 km	(nur zusätzliche Entfernungskilometer!)	
bei 'zusätzlich anzurechnende km' eingetragene km werden nicht pauschaliert, Beispiel: Privatfahren				
a) geldwerter Vorteil 1,00%		355,00 €		
b) Fahrten Wohnung / Arbeit 0,002% (KFZ ab 25km/h)		85,20 €		
☒ die Fahrten Wohnung / Arbeit einer eigenen Lohnart zuordnen				
pauschal 15%	2*	0,00 €		
c) Eigenbeteiligung monatlich		0,00 €		
Summe als geldwerter Vorteil (a + b - c)	1*	440,20 €	Erfassung der Tage / Monat	

Sachbezüge	Lohnart	Bezeichnung	Betrag	Kostenstelle	Bezeichnung
zu 1	...	PKW Nutzung	355,00 €		
zu 2	...	Sachbezug Pkw 0,002%	85,20 €		
			0,00 €		

Nettoabzüge	Lohnart	Bezeichnung	Betrag	Abwälzung der Pauschalsteuer
zu 1	...	Sachbezug	440,20 €	☐
zu 2	...		0,00 €	☐

Erfassung der Tage / Monat

Über diese Schaltfläche und neuer Zuordnungsnummer werden die genauen Tage je Monat erfasst, an denen der AN mit dem Dienstwagen zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren ist. Der Wert wird nicht je Monat in die Anzahl der Tage übernommen und abgerechnet. Es muss jeden Monat erneut gebucht werden.

1.4 Zahlstellen-Meldeverfahren (ZMV)

Es wurden Anpassungen zum Meldeverfahren bei Änderungen zu Kapitalleistungen vorgenommen. Systemseitig wird jetzt erkannt, wenn zu den ursprünglich erfassten Daten eine Änderung zu den gleichen Daten vorgenommen wird. In diesem Fall wird eine Stornomeldung für den alten Meldesatz und eine entsprechende neue Meldung erzeugt.

Es wird ebenfalls die Zuständigkeit geprüft, so dass im Falle eines späteren Krankenkassenwechsels die neue Meldung an die für die Meldung zuständige Krankenkasse übermittelt wird.

Beispiel: Ursprungsmeldung mit 3.000,00 € Teilkapitalisierung, ursprüngliche Meldung wurde im Juli 2024 erzeugt und versendet.

Personalnummer
1104
Tauben
Udo

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Beginnmeldung / Bewilligungsmeldung mit Meldegrund 1

Die Beginnmeldung wird während der Erstellung der Krankenkassenauswertungen nach einer Abrechnung erstellt. Die Beträge werden nach jeder Abrechnung neu ermittelt. Anschließend können die Angaben in diesem Register überprüft werden. Beginn des Versorgungsbezuges ist der Eintritt und die Beginnmeldung wird automatisch erstellt, wenn der Eintritt im Abrechnungsmonat liegt. Hier kann eine nachträgliche bzw. abweichende Beginnmeldung hinterlegt werden.

☐ **Beginn des Versorgungsbezuges**

Höhe des Versorgungsbezuges Beginnmeldung: 250,00 €
 Beginn des Versorgungsbezuges: 01.01.2025 Kalender kopieren

☒ **Beginn einer Kapitalisierung**

☐ Gesamtkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges
☒ Teilkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges

Höhe der Kapitalleistung: 3.000,00 €

Beginn der Kapitalleistung: 01.08.2024 Kalender
 Auszahlung der Kapitalleistung: 15.07.2024 Kalender
 Ende der Kapitalbildung: 31.07.2034 Kalender
 Aktenzeichen bei Kapitalleistung: T2507 (wird systemseitig bereitgestellt)

Zahlstellenverfahren Meldungen									
\ZMV\	2024/08	2024/08	23.08.2024	14:16:34	20240819104939	Tauben, Udo	1-Beginn	0,00€	1
	Kapitalisierung: Zeitpunkt: 15.07.2024 Beginn:01.08.2024 Ende:31.07.2034 Höhe: 3000.00 €								

Änderung des Betrages Teilkapitalisierung auf 4.000,00 € im Juli 2025

☒ **Beginn einer Kapitalisierung**

☐ Gesamtkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges
☒ Teilkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges

Höhe der Kapitalleistung: 4.000,00 €

Beginn der Kapitalleistung: 01.08.2024 Kalender
 Auszahlung der Kapitalleistung: 15.07.2024 Kalender
 Ende der Kapitalbildung: 31.07.2034 Kalender
 Aktenzeichen bei Kapitalleistung: T2507 (wird systemseitig bereitgestellt)

Zahlstellenverfahren Meldungen									
\ZMV\	2025/01	2025/01	13.02.2025	13:04:05	20250211172933	Taube, Udo	1-Beginn	250.00€	4
\ZMV\	2025/01	2025/01	13.02.2025	13:04:05	20250211172933	Taube, Udo	3-Ende	0.00€	1
\ZMV\	2025/07	2025/07	24.07.2025	15:46:01	20250708133216	Taube, Udo	1-Beginn	0.00€	4
Kapitalisierung: Zeitpunkt: 15.07.2024 Beginn:01.08.2024 Ende:31.07.2034 Höhe: 4000.00 €									

DFÜ - ZMV-Liste für Meldungen/Protokolle										Juli		2025	
#99999#ZMV# Testfirma Qualitätskontrolle, Kaiserleistrasße 10-16, 63067 Offenbach										Datum: 25.07.2025 10:46 V4.61/1.42D D02 Seite: 1			
Betrieb: \ZMV\ BBNRVU: 10899995 Bearbeiter: WELSKOP													
\ZMV\		2024/08 s 2025/07		Erstellt: 24.07.2025 15:46:01		20250724154601		Taube, Udo		1-Beginn		0.00€	
		KK 99300955		AOK Bayern Die Gesundheitskass		Beginn: 01.08.2024		Ende:		Art VB: 5			
		Kapitalisierung:		Zeitpunkt: 15.07.2024		Beginn:01.08.2024		Ende:31.07.2034		Höhe: 3000.00 €			
\ZMV\		2025/07 2025/07		Erstellt: 24.07.2025 15:46:01		20250708133216		Taube, Udo		1-Beginn		0.00€	
		KK 99300955		AOK Bayern Die Gesundheitskass		Beginn: 01.08.2024		Ende:		Art VB: 5			
		Kapitalisierung:		Zeitpunkt: 15.07.2024		Beginn:01.08.2024		Ende:31.07.2034		Höhe: 4000.00 €			
Anzahl Meldungen:				2									

2.0. 14.07.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D

Das Update 4.61 / 1.42D vom 14.07.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42d vom 14.07.2025 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

In diesem Update wurde das zum 1. Juli 2025 verpflichtende Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung (DaBPV) umgesetzt.

Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, vor dem Update Ihre Daten zu prüfen, werden wir vorerst dieses Austauschverfahren als Ergänzungsupdate bereitstellen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird das Datenaustauschverfahren als Pflichtupdate veröffentlicht.

Hinweis: Wir empfehlen, um zusätzliche Korrekturabrechnungen zu vermeiden, noch vor der Abrechnung 07/2025 das DaBPV – Verfahren einzusetzen.

Bitte informieren Sie sich vor dem Update für die Umstellung auf das neue Datenaustauschverfahren unter dem Abschnitt:

DaBPV – was Sie unbedingt vor dem Update beachten müssen.

2.1. Stammdatendatei vom 27.06.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 27.06.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

2.2. DaBPV - Einführung

Seit dem 1. Juli 2023 erhalten sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ab dem zweiten Kind unter 25 Jahren einen Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 % pro Kind – maximal jedoch 1 % – auf den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

In der Übergangsfrist bis 30.06.2025 gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren.

Ab dem 1. Juli 2025 tritt das neue, verpflichtende Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung (DaBPV) in Kraft.

Arbeitgeber sind somit gesetzlich verpflichtet, die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder Ihrer Arbeitnehmer ab 01.07.2025 elektronisch über ein Abonnementverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen

Was bedeutet das für Sie als Arbeitgeber?

Für Ihre sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Arbeitnehmer richten wir ein sogenanntes Abruf-Abo ein, über das künftig automatisch die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hinterlegten Kinderdaten elektronisch übermittelt werden

Hierfür ist die Steuer-ID des Arbeitnehmers zwingend erforderlich.

Liegen die DaBPV-Daten zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung noch nicht vor, erfolgt diese zunächst ohne Berücksichtigung eines möglichen Beitragsabschlags. Sobald die entsprechenden Informationen vorliegen, nehmen wir eine rückwirkende Korrektur der betroffenen Abrechnungszeiträume vor.

2.3. DaBPV – was Sie unbedingt vor dem Update beachten müssen

Die Eingabemaske unter *SV / Steuer > Elterneigenschaft > Anzahl der Kinder verwalten* wurde für das DaBPV-Verfahren angepasst.

In der bisherigen Eingabemaske konnte die Anzahl der Kinder für Beitragszuschlag im Rahmen des vereinfachten Verfahrens geändert werden.

Personalnummer *

☐ alle Personen anzeigen

Persnr	Nr	von	Anzahl Kinder für Beitragsabschlag	Anzahl Kinder aus Kinderverwaltung
1207	1	06/2023	1	2
1207	2	07/2023	2	2

Anzahl der Kinder unter 25 Jahren

Nach dem Update ist diese Möglichkeit aufgrund der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr möglich.

Personalnummer *

☐ alle Personen anzeigen

Persnr	von	Berechnungsbasis Kinder	aus Kinderverwaltung	vom BZSt	bis 07/25	Elterneigenschaft ab	erstellt am
100	01/2020	3 -0.50%	3		0	18.10.2018	19.06.2023
100	06/2023	3 -0.50%	3		1	18.10.2018	
100	07/2025	3 -0.50%	3		1	18.10.2018	19.06.2023
100	02/2045	kein Abschlag	0		1	18.10.2018	19.06.2023

Kinder als Berechnungsbasis für die Abschlagsberechnung in der Pflegeversicherung können nicht mehr in dieser Eingabemaske verändert werden.

Überprüfen Sie vor dem Update die Anzahl der Kinder für die Abschlagsberechnung in der Pflegeversicherung. Nach dem Update ist die Änderung dieses Wertes in der Eingabemaske nicht mehr möglich.

In der Zeitspanne zwischen diesem Update und der Rückmeldung der zu berücksichtigenden Kindern vom BZSt können zusätzliche Kinder nur noch über die Kinderverwaltungsmaske übersteuert werden. Eine Reduzierung der Anzahl der Kinder für die Abschlagsberechnung ist nicht möglich und kann erst im Folgemonat über eine Korrekturabrechnung erfolgen.

Für die Teilnahme am Verfahren für alle aktiven beitragspflichtigen Personen zur Pflegeversicherung ist die Steueridentifikationsnummer erforderlich. Prüfen Sie ggf. den Personalstamm auf fehlende Steueridentifikationsnummern.

Es gilt der Grundsatz:

nach dem Update:

Kinderanzahl für die Abschlagsberechnung sind die vorhandene Kinderanzahl bis 07/25. Diese Kinderanzahl kann übersteuert werden mit zusätzlich zu berücksichtigenden Kindern aus der Kinderverwaltung. Eine Reduzierung ist nicht möglich.

nach Rückmeldung vom BZSt

Kinderanzahl für die Abschlagsberechnung ist die zurückgemeldete Anzahl der Kinder vom BZSt. Diese Kinderanzahl kann übersteuert werden mit zusätzlich zu berücksichtigenden Kindern aus der Kinderverwaltung. Eine Reduzierung ist nicht möglich.

2.4. DaBPV – Ablauf und Wirkungsweise

1. Nach der Installation des Updates werden die Daten und Programme für das Datenaustauschverfahren angepasst.
Die Anpassung erfolgt nach Aufruf des Mandanten und der Bearbeitungsfortschritt über Meldungsboxen angezeigt.
2. Wenn der Mandant bereits im Abrechnungsmonat 07/2025 oder höher steht, werden die Initialmeldungen erstellt. Initialmeldungen sind alle Anmeldungen für das Abonnementverfahren zum Abruf der berücksichtigungsfähigen Kinder.
Die Erstellung erfolgt generell in zwei Schritten. Zuerst wird die Datenmeldung erzeugt, im Anschluss werden die Datenmeldungen in Übertragungsdateien zum Abgleich gegen das Kernprüfprogramm erstellt. Sofern die Kernprüfung erfolgreich ist, werden die Datenmeldungen in den zentralen Meldepool übergeben.
3. Für Mandanten vor dem Abrechnungsmonat 07/2025 werden die Initialmeldungen nach dem Monatswechsel erstellt.
4. Nach der Erstellung der Initialmeldungen erhalten Sie ein Protokoll über den Verarbeitungszustand je Person.
5. Unter Kanzlei > Datenübermittlung > Registerkarte MV V > DaBPV bereitstellen und senden werden mandantenübergreifend Übertragungsdateien erstellt und mit dem Kommunikationsserver über Dakota-Versanddateien an die Datenannahmestellen der Rentenversicherung versendet.
6. Nach einem Werktag sollten nach Ausführung des Kommunikationsservers die Rückmeldungen vom BZSt bereitgestellt werden.
7. Die vom BZSt gemeldeten berücksichtigungsfähigen Kinder für den PV-Beitragsabschlag werden je Mandant importiert und können anschließend unter SV / Steuer > Elterneigenschaft > Anzahl der Kinder verwalten angezeigt werden.
Nach dem Import der Daten wird ein Importprotokoll ausgegeben.

Anpassung bei Rückrechnungstiefe im DaBPV-Verfahren

Im Rahmen des DaBPV-Verfahrens wurde die bisherige Begrenzung der Rückrechnungstiefe angepasst. Künftig ist es möglich, Rückrechnungen im Zusammenhang mit Historienanfragen automatisiert bis maximal **04/2024** rückwirkend zu verarbeiten.

Sobald eine Rückrechnung für das DaBPV-Verfahren angestoßen wird, erzeugt das System bei Bedarf automatisch entsprechende Korrekturen bis einschließlich April 2024. Diese Funktion gewährleistet eine konsistente und automatisierte Bearbeitung von Rückrechnungsfällen gemäß den Vorgaben des Verfahrens.

Hinweis zur Behandlung von Fach-Fehlern in der DaBPV-Rückmeldung

Wenn Sie im Rahmen der DaBPV-Meldung eine Rückmeldung mit einem Fach-Fehlercode erhalten – ersichtlich im Meldedialog in LohnAs – können Sie wie folgt vorgehen:

1. Erste Klärung mit dem Arbeitnehmer

Bitte wenden Sie sich zunächst an den betroffenen Arbeitnehmer. Fach-Fehler beruhen häufig auf fehlerhaften oder fehlenden persönlichen Angaben, die direkt mit dem Arbeitnehmer geklärt werden können.

2. Direkte Anfrage beim BZSt

Sollte die Klärung mit dem Arbeitnehmer nicht zum Ergebnis führen, haben Sie die Möglichkeit, sich direkt an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu wenden:

BZSt-Kontaktseite: BZSt – E-Mail DaBPV

E-Mail-Adresse: DaBPV@steuerliches-info-center.de

3. Notwendige Angaben für Ihre Anfrage

Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage an das BZSt folgende Informationen an:

- Steuer-ID und Geburtsdatum des betroffenen Arbeitnehmers
- Die offizielle Fach-Fehlernummer im BZSt-Format
- Datum: „Anfrage vom“ und „Antwort vom“ (s. Ausschnitt Druckansicht der eingegangenen Meldung)

Grund der Meldung
Anfrage vom
Antwort vom
Elterneigenschaft
Hinweise

Antwort
01.07.2025
03.07.2025
keine Angabe
PUEG-1006-FPUEG-1007-MPUEG-1008-F

→ Diese lautet z. B. PUEG-1001-F und ist im Meldedialog sichtbar

4. Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Rückmeldung und Bearbeitung durch das BZSt außerhalb unseres Einflussbereichs liegt.

Wir können daher keine Gewähr für eine Antwort übernehmen und übernehmen auch keine Verantwortung für Inhalt oder Ergebnis der Klärung mit dem Bundeszentralamt für Steuern.

Weiterführend stellen wir Ihnen unter *Kanzleicenter > Register Dokumentation > Hinweise zum Verfahren* folgendes Dokument zur Verfügung:

Nummer 5328 DaBPV-Verfahren (dabpv_2025.pdf)

Diese Dokumentation finden Sie auch in der Maske *Elterneigenschaft > DaBPV > Hinweise zum Verfahren* unter *Mandant > Personal > Register SV / Steuer > Elterneigenschaft*.

2.5. Aktualisierung der Gesamtberufsliste nach Vorgabe der BA V4.0

Wir möchten darüber informieren, dass die Tätigkeitsschlüssel entsprechend der aktuellen Gesamtberufsliste überarbeitet und in LohnAs umgesetzt wurden.

Das aktualisierte Informationspaket V4.0 steht unter folgendem [Link](#) bereit.

Im Rahmen dieser Aktualisierung wurden:

- bestehende Tätigkeitsschlüssel angepasst,
- neue Unterschlüssel definiert und
- Bezeichnungen inhaltlich überarbeitet und präzisiert.

Die Umsetzung dieser Änderungen erfolgt nach Einspielung des Updates automatisch.

Dabei werden die bisherigen Tätigkeitsschlüssel im System durch die neuen ersetzt.

Beim Betreten des Mandanten wird anschließend ein einmaliges Verarbeitungsprotokoll angezeigt, das alle vorgenommenen Änderungen dokumentiert.

Die Anpassungen sind automatisch wirksam und erfordern keine manuelle Nachbearbeitung.

Bei Bedarf kann das Protokoll genommen werden, die Tätigkeitsschlüssel nochmals zu prüfen.

2.6. Bauhauptgewerbe – Änderungen SOKA-Beiträge ab 01.07.2025

<https://www.soka-bau.de/nachrichten/detail/aenderungen-der-beitragssaetze-und-weitere-tarifvertragliche-aenderungen-zum-01072025>

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf Änderungen der Tarifverträge VTV, TZA Bau und BBTV geeinigt, die zum 01.07.2025 in Kraft treten. Die Allgemeinverbindlichkeit wird in Kürze beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

Der Versand von gedruckten Bescheinigungen über gemeldete Daten an Betriebe und Arbeitnehmer soll sukzessive eingestellt werden. Diese Bescheinigungen sollen zukünftig **digital über das SOKA-BAU-Portal** bereitgestellt werden.

Für Auszubildende ist künftig laufend (und damit nicht nur im Auslernjahr) der gewährte Urlaub zu melden.

Die Erstattungsbeträge der Gebühren für Ausbildungstageswerke und Internatsunterbringung werden rückwirkend zum 01.05.2024 und zum 01.05.2025 erhöht. In Zukunft steigen die Erstattungsbeträge automatisch zu Jahresbeginn um jeweils 2 %, sofern die Tarifvertragsparteien keine anderen Werte festlegen.

Schließlich wurden die Beitragssätze angepasst. Ab 01.07.2025 gelten die folgenden Sätze:

	Tarifgebiet WEST		Tarifgebiet Berlin WEST		Tarifgebiet Berlin OST		Tarifgebiet OST	
	Bis 30.06.2025	Ab 01.07.2025	Bis 30.06.2025	Ab 01.07.2025	Bis 30.06.2025	Ab 01.07.2025	Bis 30.06.2025	Ab 01.07.2025
Gesamtbeitrag gewerbliche Arbeitnehmer	20,50%	20,20%	25,65%	25,65%	23,85%	24,15%	unverändert 18,70 %	
Beitrag Angestellte	unverändert 85,00 € (67,00 € + 18,00 €)				53,00 € (35,00 € + 18,00 €)	60,50 € (42,5 € + 18,00 €)	53,00 € (35,00 € + 18,00 €)	6,50 € (42,5 € + 18,00 €)
bAV- ZVK Beitrag	3,20%	3,20%	3,20%	3,20%	1,40%	1,70%	1,40%	1,70%

<https://www.soka-bau.de/soka-bau-a-z/beitraege>

3.0. 10.06.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D

Das Update 4.61 / 1.42D vom 10.06.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42d vom 10.06.2025 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

In diesem Update ist die Umsetzung von Tarifierpassungen sowie die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2025 enthalten.

3.1. Stammdatendatei vom 04.06.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 04.06.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

3.2. Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2025

Zum 01. Juli 2025 erhöhen sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c der Zivilprozessordnung.
(Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025)

	Tabelle A: Schuldner unpfändbarer Betrag	1.	2. - 5.	Tabelle B voll ab:
monatlich	1.555,00 €	585,23 €	326,04 €	4.766,99 €
wöchentlich	357,87 €	134,69 €	75,04 €	1.097,05 €
täglich	71,57 €	26,94 €	15,01 €	219,42 €

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/110/VO.html>

3.3. Bundestarifkommission öffentlicher Dienst (BTK öD) stimmt Tarifiergebnis zu

Die Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst (BTK öD) hat am 12. Mai dem am 6. April erzielten Tarifiergebnis für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen mehrheitlich zugestimmt; damit tritt der Tarifvertrag in Kraft. Die neuen Tabellen sind bereitgestellt und können geladen werden.

35 TVÖD-VKA West

36 TVÖD-VKA Ost

37 TVÖD-VKA Pflege West

38 TVÖD-VKA Pflege Ost

39 TVÖD-Bund Ost

53 TVÖD-Bund West

3.4. Aktualisierung der Upload-Datei SOKA - Gerüst Wiesbaden

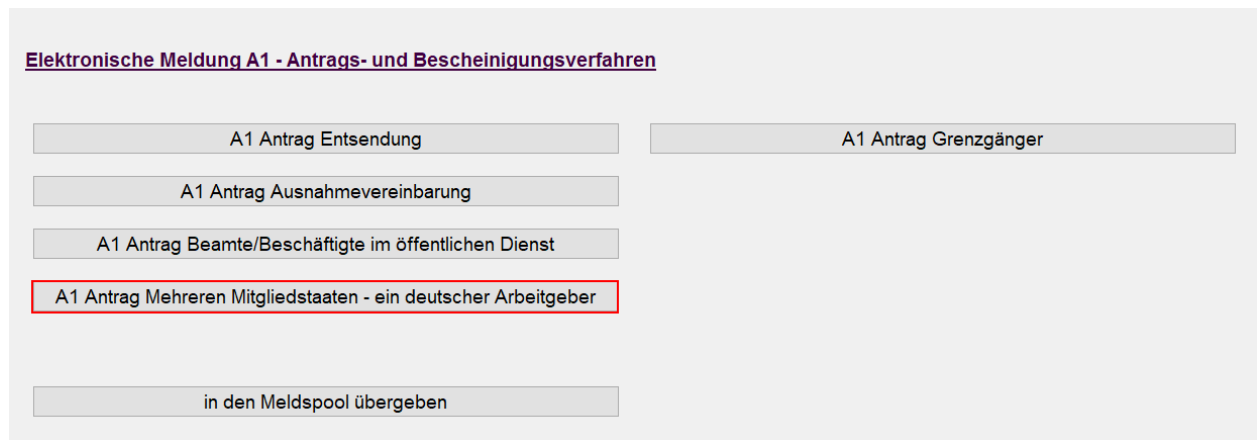
Diese Aktualisierung beinhaltet, dass der ZVK AG-Beitrag für Angestellte nur bei einem vollen Monat berechnet und übermittelt wird. Bei untermonatigem Ein- bzw. Austritt wird dieser nicht berücksichtigt.

Angepasst wurde ebenfalls auch die Anzeige „Arbeitstage“ in der xml. Datei, wenn in der Lohnabrechnung korrekt erfasst worden ist, an wie viele Beschäftigungstagen wirklich gearbeitet wurde bzw. an welchen Beschäftigungstagen nicht gearbeitet worden ist (mit dem entsprechenden BS „Korrektur von Beschäftigungstagen“).

Die Korrekturdatei enthält jetzt wieder alle meldepflichtigen Arbeitnehmer, nicht mehr nur die meldepflichtigen Arbeitnehmer mit Korrekturen. Die Summenbildung wurde auf die entsprechenden Monatsmeldungen konfiguriert.

3.5. Einführung der neuen A1-Bescheinigung: „gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ein Arbeitgeber“ ersetzt bisherige Variante

Mit dem aktuellen Update wurde die bisherige A1-Bescheinigungsart für „Beschäftigte in mehreren Mitgliedstaaten“ in LohnAs abgelöst. Ab sofort steht stattdessen die neue und rechtlich präzisere Variante „gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber“ zur Verfügung.



Elektronische Meldung A1 - Antrags- und Bescheinigungsverfahren

A1 Antrag Entsendung	A1 Antrag Grenzgänger
A1 Antrag Ausnahmevereinbarung	
A1 Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst	
A1 Antrag Mehreren Mitgliedstaaten - ein deutscher Arbeitgeber	
in den Meldspool übergeben	

Wann ist diese Bescheinigung anzuwenden?

Die neue Variante kommt zum Einsatz, wenn eine Person regelmäßig in mehreren EU-/EWR-Staaten arbeitet, jedoch:

nur bei einem Arbeitgeber angestellt ist,
nicht selbstständig tätig ist,
und der Arbeitgeber in einem Mitgliedstaat ansässig ist.

Beispielhafte Konstellationen:

- Mitarbeitende mit Wohnsitz in Deutschland, tätig in Deutschland und Österreich – ein Arbeitgeber.
- Außendienstmitarbeiter mit Kundenkontakten in mehreren EU-Staaten.
- Wohnsitz in Belgien, regelmäßige Tätigkeiten in Luxemburg und Frankreich – ein einziger Arbeitgeber mit Sitz in Luxemburg.
- Wöchentliche Pendleraufteilung: z. B. 3 Tage Deutschland / 2 Tage Frankreich.

Maskenstruktur und Benutzerführung

Die neuen Masken sind in ihrer **Grundstruktur weitgehend identisch zur bisherigen Variante**. Die **Unterscheidungen betreffen gezielt einzelne Eingabefelder**, etwa die Antragstellerauswahl oder die Angabe spezifischer Zeiträume im Zusammenhang mit Mitgliedstaaten.

Systemseitig vorgelegte Felder sollten im Regelfall unverändert bleiben, da diese auf Basis vorliegender Daten automatisch korrekt vorausgefüllt sind.

Beim Schritt-für-Schritt-Durchlauf der Eingabemasken erhält der Anwender – wie gewohnt – **automatische Hinweise**, falls Pflichtangaben fehlen oder Eingaben unvollständig sind. So wird der gesamte Antragsprozess sicher und vollständig geführt, bis zur finalen Übermittlung.

Ausblick:

Die Umsetzung der zweiten Bescheinigungsart „**gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – mehrere Arbeitgeber**“ ist aktuell in der Entwicklung. Diese Variante deckt komplexere Erwerbssituationen ab (z. B. mehrere Arbeitgeber, Kombination mit Selbstständigkeit oder beamtenähnliche Tätigkeiten) und wird **mit dem Update** Ende Juli 2025 bereitgestellt.

4.0. 22.04.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42D

Das Update 4.61 / 1.42D ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42d vom 22.04.2025* heruntergeladen werden.

In diesem Update wurde die Anforderungen an die neue Programmschnittstelle für Elster umgesetzt.

4.1. Stammdatendatei vom 21.04.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 21.04.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

4.2. neue Elster – Version 2025 Release 41.2.6 Mindestversion ab dem 28.04.2025 !

Für die Übertragung in der

- Lohnsteueranmeldung (LstA)
- Lohnsteuerbescheinigung (LStB) und
- elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

an die Datenannahmestellen wird die Elster – Version 2025 Release 41.2.6 bereitgestellt.

Die neue Elster – Version ist Bestandteil dieses Updates.

Die bisherige Elsterversion Version 2024 Release 39.4.6 wird ab dem 28.04.2025 nicht mehr unterstützt.

Was ändert sich?

Bei dieser neuen Elsterversion wird nur noch das neue Daten-Massen-Abholverfahren über den 'Otter'-Server von Elster unterstützt.

Betroffen hiervon ist die Protokollabholung der Lohnsteuerbescheinigung und das Abholen von ELStAM's.

Grundsätzlich ändert sich für den Anwender nichts.

Das Abholen der Protokolle und der ELStAM's findet nach wie vor in den Mandantenmasken "Elektronische Lohnsteuerbescheinigung" und "ELStAM Datenaustausch" statt.

Bisher wurden bei diesen Aktionen nur die Daten des Mandanten abgeholt, zukünftig werden die Daten für alle Mandanten, kanzleiübergreifend im Hintergrund, abgeholt.

In der Startphase kann es zu einem erhöhten Datenvolumen kommen. Der Anwender kann, solange ein Datenaustausch zu erkennen ist, wiederholt den Lohnsteuerprotokollabruf bzw. den ELStAM Datenaustausch durchführen, bis alle Daten abgeholt sind.

Für größere Kanzleien empfehlen wir als alternative den Einsatz des SV-Nr-Scheduler:

Die Scheduler Funktionalität wurde vor einem Jahr von uns bereitgestellt, damit die SV-Nummern Zeitnahe (in ca. 5 Min.) über einen automatischen und verkürzten KomServer Aufruf abgeholt werden können.

Der Lohnsteuerprotokollabruf und der ELStAM Abruf können ebenfalls über diesen Scheduler laufen.

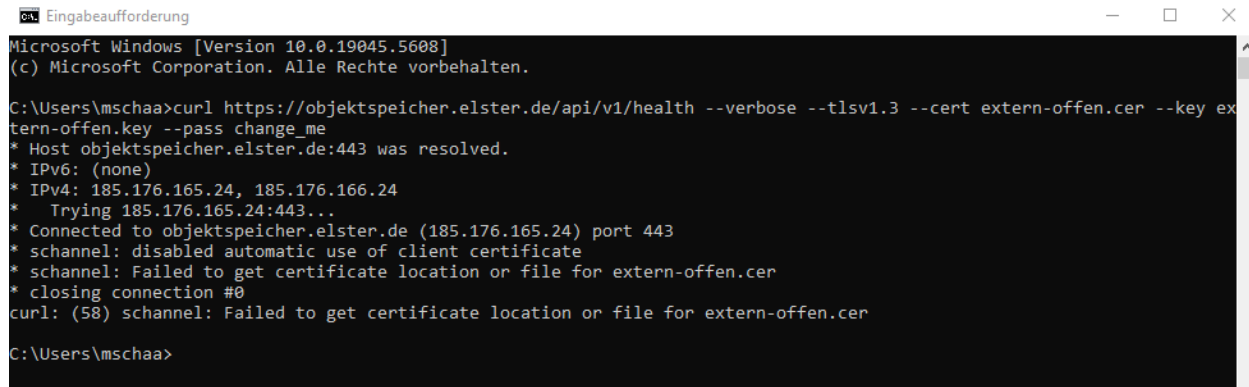
Ihre IT muss sicherstellen, dass der Elster "Otter"-Server angesprochen werden kann.
Hierzu empfehlen wir folgenden Test mit dem WIN-Befehl „curl“ im Win-Command (Windows 10/11):

Mit "CMD" das Windows "Eingabeaufforderung"-App starten und folgenden Befehl einfügen:

```
curl https://objektspeicher.elster.de/api/v1/health --verbose --tlsv1.3 --cert extern-offen.cer --key extern-offen.key --pass change_me
```

(die Parameter cert / key / pass beziehen sich auf das Zertifikat, können jedoch für den Test vernachlässigt werden)

Bei uns sieht es so aus (Wichtig ist das erfolgreiche „connected“):



```
Microsoft Windows [Version 10.0.19045.5608]
(c) Microsoft Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

C:\Users\mschaa>curl https://objektspeicher.elster.de/api/v1/health --verbose --tlsv1.3 --cert extern-offen.cer --key ex
tern-offen.key --pass change_me
* Host objektspeicher.elster.de:443 was resolved.
* IPv6: (none)
* IPv4: 185.176.165.24, 185.176.166.24
*   Trying 185.176.165.24:443...
* Connected to objektspeicher.elster.de (185.176.165.24) port 443
* schannel: disabled automatic use of client certificate
* schannel: Failed to get certificate location or file for extern-offen.cer
* closing connection #0
curl: (58) schannel: Failed to get certificate location or file for extern-offen.cer

C:\Users\mschaa>
```

4.3. Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt

Am 1. Juni 2025 tritt das Mutterschutzanpassungsgesetz in Kraft und bringt Änderungen für Arbeitgeber sowie für die Verarbeitung von Mutterschutzzeiten in der Lohnabrechnung mit sich.

Das Gesetz sieht in § 3 Abs. 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche gestaffelte Mutterschutzfristen vor:

- **2 Wochen** Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der **13. Schwangerschaftswoche**,
- **6 Wochen** Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der **17. Schwangerschaftswoche**,
- **8 Wochen** Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der **20. Schwangerschaftswoche**.

Das Beschäftigungsverbot gilt, sofern sich die betroffene Frau nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass betroffene Frauen nicht mehr zwingend eine Krankschreibung benötigen.

Vorausschauend wurde in LohnAs die Maskenanpassung für den Mutterschutzrechner mit den neuen Fristen für die automatisierte Übernahme der Daten vorbereitet. Die Nutzung des Rechners mit Wertübernahme für diese Fälle sollte nicht vor dem 01.06.25 erfolgen.

Der Eintrag des mutmaßlichen Entbindungstag ist nicht zwingend notwendig, jedoch das Datum des Tages der Fehlgeburt und die für die Berechnung erforderliche Angabe zur Schwangerschaftswoche. Die Übermittlung der Daten erfolgt synchron zum bisherigen Ablauf für Mutterschutz. Dementsprechend sind auch die Werte für das AAG-Verfahren zu erfassen.

Mutterschutzrechner

Geburtsdatum für PersNr. 200 Ein-Kind, Conny

mutmaßlicher Entbindungstag am 07.11.2025 Kalender

tatsächlicher Entbindungstag am . . . Kalender

☐ Mehrlingsgeburt
☐ Frühgeburt

Mutterschutz berechnen

Mutterschutz bei Fehlgeburt ab 01.06.2025

Fehlgeburt am 29.06.2025 Kalender

ab der 13. Schwangerschaftswoche
ab der 13. Schwangerschaftswoche
ab der 17. Schwangerschaftswoche
ab der 20. Schwangerschaftswoche

Mutterschutz berechnen

Mutterschutz

Mutterschutz bis Geburt von 29.06.2025 bis 29.06.2025

Mutterschutz ab Geburt von 29.06.2025 bis 13.07.2025

Schutzfrist von 29.06.2025 bis 13.07.2025

zurück mit Datumsübernahme

4.4. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Änderung der Anschrift in der Verdienstabrechnung (VDA)**
Standardmäßig wird in der VDA in der Anschrift der Name und der Vorname ausgegeben.

Unter Verwaltung > Grundeinstellungen > Druckeinstellung Verdienstabrechnung > Register Darstellung kann auf Vorname Name umgeschaltet werden.

Grundeinstellungen Druck Verdienstabrechnung

☒ im Adressfeld Anschriftzeile Ausgabe Name, Vorname -> Vorname Name

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt
703	03/2025	Konda, Anna	
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Numer und Name Kra
01.01.20			1/DAK-Gesun

Testfirma Qualitätskontrolle ITSG GmbH
Kaiserleistraße 10-16 / 63067 Offenbach

persönlich/vertraulich

Anna Konda
Badenhäuser Str. 2
63128 Dietzenbach

4.5. Gesetzliche Neuregelung zur Erhebung der Kinderanzahl und Elterneigenschaft ab dem 01.07.2025

Ab dem 01.07.2025 tritt eine gesetzliche Änderung in Kraft, die eine Neuregelung bei der Ermittlung des Beitragszuschlags bzw. -abschlags in der Pflegeversicherung vorsieht.

Als Anbieter einer Lohn- und Gehaltsabrechnungssoftware sind wir **gesetzlich verpflichtet**, die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder Ihrer Beschäftigten ab 01.07.2025 elektronisch über ein **Abonnementverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** abzufragen. Nach Einrichtung des Abonnements werden die entsprechenden Daten durch das BZSt automatisiert an unsere Systeme übermittelt.

Ab dem Stichtag darf bei der Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags ausschließlich die Anzahl der Kinder berücksichtigt werden, die vom BZSt zurückgemeldet wurde. Sollte diese von zuvor erfassten Werten – etwa aus dem vereinfachten Nachweisverfahren – abweichen, ist künftig allein die durch das BZSt bestätigte Kinderanzahl relevant. Eine höhere Kinderanzahl kann nur dann Berücksichtigung finden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunden) vorliegen.

Wir informieren Sie frühzeitig über diese Änderung, um eine vorausschauende und geordnete Vorbereitung zu ermöglichen. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Ziel ist es, Sie bereits heute für die kommende Umstellung zu sensibilisieren, sodass bei Einführung zum 01.07.2025 ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist.

5.0. 18.03.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C

Das Update 4.61 / 1.42C vom 18.03.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42c vom 18.03.2025* heruntergeladen werden.

In diesem Update ist die Umsetzung wichtiger tariflicher Forderungen enthalten.

5.1. Stammdatendatei vom 10.03.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 10.03.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

5.2. Wichtige Änderungen ab dem 01.03.2025 bei SOKA Dach

Bundesweit einheitlicher Beitragssatz, Änderungen im Tarifvertrag Teil eines 13. Monatseinkommens und Änderung im Verfahrenstarifvertrag

Bundesweit einheitlicher Beitragssatz ab dem Meldemonat März 2025

Ab 1. März 2025 gilt bundeseinheitlich für das 13. Monatseinkommen der Beitragssatz von 6,2 %, so dass auch in den neuen Bundesländern der Gesamtbeitrag von 12,40 % der Bruttolohnsumme beträgt. Das wurde mit Wirkung zum 01.03.2025 implementiert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite zum [SOKA-DACH-Beitrag](#).

Änderungen im Tarifvertrag Teil eines 13. Monatseinkommens ab März 2025

Die Tarifvertragsparteien haben eine Erhöhung des Anspruchs Teil eines 13. Monatseinkommens bei gleichzeitiger Ost-West-Angleichung der Erstattungsleistung beschlossen. Die Höhe des vollen Anspruchs beträgt ab 1. März 2025 in allen Bundesländern 89 Stunden, anstatt wie bisher 81 bzw. 71 Bruttodurchschnittsstundenlöhne.

Außerdem werden Teilansprüche aus dem 13. Monatseinkommen künftig unabhängig davon gewährt, ob der Arbeitnehmer auf eigene Veranlassung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder nicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite zum [13. Monatseinkommen](#) und im zugrundeliegenden [Tarifvertrag](#).

Änderungen im Verfahrenstarifvertrag

Neben der Festsetzung des neuen Sozialkassenbeitrags wurden Änderungen bzgl. der monatlichen Beitragsmeldungen im Tarifvertrag über die Sozialkassenverfahren vorgenommen. Weitere Informationen finden Sie im zugrundeliegenden [Tarifvertrag](#).

5.3. Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV

In einer von der ITSG durchgeführten Systemberatung wurde die Empfehlung ausgesprochen, das Kennzeichen zur PV-Beitragsermittlung für die Pflegezusatzversicherung auf der Verdienstabrechnung generell auf die Elterneigenschaft abzustellen. Diese Empfehlung wurde umgesetzt und die Darstellung auf der Verdienstabrechnung somit erneut überarbeitet.

Elterneigenschaft (Elterneig. ehemals PV-Kennz.):

Es wird die Feststellung der Elterneigenschaft und das Kennzeichen zur Pflegeversicherung (PV) - Beitragsermittlung für die Pflegezusatzversicherung auf der Verdienstabrechnung (VDA) eingetragen. Auf der VDA wurde der Begriff Elterneigenschaft auf „Elterneig.“ gekürzt.

Folgende Konstellationen sind möglich:

nein / 0	keine Elterneigenschaft	kein Kind für PV - Beitragsermittlung (PV-Zuschlag)
ja / 1	Elterneigenschaft vorhanden	1 Kind für PV - Beitragsermittlung (kein PV-Abschlag/Zuschlag)
ja / PV2	Elterneigenschaft vorhanden	2 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
ja / PV3	Elterneigenschaft vorhanden	3 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
ja / PV4	Elterneigenschaft vorhanden	4 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
ja / PV5	Elterneigenschaft vorhanden	5 Kinder oder mehr für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)

Musterhafte Darstellung für Verdienstabrechnung Formular 2

Lohndata. V4.61R1.00/D03 01/2025

Verdienstabrechnung

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt	Geburtsdatum	Seite	Merkant	Kostenstelle	IdentifikationsNr./eTIN
100	01/2025	Kein-Kind, Helga	1	13.02.90	1	10787		
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Nummer und Name Krankenkasse			KV-AG %	KV-AN %	Umlagestatus
01.01.25			10/Audi BKK			8,500	8,500	PS1 U1 W 111
								Elterneig nein/0

Lohndata. V4.61R1.00/D03 01/2025

Verdienstabrechnung

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt	Geburtsdatum	Seite	Merkant	Kostenstelle	IdentifikationsNr./eTIN
200	01/2025	Ein-Kind, Conny	2	09.04.89	2	10787		
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Nummer und Name Krankenkasse			KV-AG %	KV-AN %	Umlagestatus
01.01.25			10/Audi BKK			8,500	8,500	PS1 U1 W 111
								Elterneig ja /1

Lohndata. V4.61R1.00/D03 01/2025

Verdienstabrechnung

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt	Geburtsdatum	Seite	Merkant	Kostenstelle	IdentifikationsNr./eTIN
400	01/2025	Drei-Kinder, Sabine	4	20.05.89	4	10787		
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Nummer und Name Krankenkasse			KV-AG %	KV-AN %	Umlagestatus
01.01.25			10/Audi BKK			8,500	8,500	PS1 U1 W 111
								Elterneig ja PV3

5.4. Anpassung des Mutterschutzgesetzes – Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten

Am 27. Februar 2025 wurde das "Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze - Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz)" im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 59 verkündet. Das Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft und bringt bedeutende Änderungen für Arbeitgeber sowie für die Verarbeitung von Mutterschutzzeiten in der Lohnabrechnung mit sich.

Gesetzliche Änderungen

Das Gesetz sieht in § 3 Abs. 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche gestaffelte Mutterschutzfristen vor:

2 Wochen Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche,

6 Wochen Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche,

8 Wochen Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche.

Das Beschäftigungsverbot gilt, sofern sich die betroffene Frau nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass betroffene Frauen nicht mehr zwingend eine Krankschreibung benötigen.

Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss

Bei einer Schutzfrist nach § 3 Abs. 5 MuSchG besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld sowie auf den Arbeitgeberzuschuss gemäß § 20 Abs. 1 MuSchG.

Der Arbeitgeberzuschuss ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG im Rahmen des U2-Verfahrens voll erstattungsfähig.

Dies gilt auch für künftige Mutterschaftsgeldfälle, die auf § 3 Abs. 5 MuSchG beruhen.

Umsetzung in LohnAs

Für Nutzer unserer Lohnsoftware sind keine Anpassungen erforderlich.

Die ITSG hat bestätigt, dass eine Erweiterung der Anlage 03 des Pflichtenheftes „Fehlzeitenkatalog/-index“ nicht notwendig ist.

Die neuen Schutzfristen können mit den bestehenden Fehlzeiten umgesetzt werden.

Weiteres Vorgehen

Der GKV-Spitzenverband wird in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen über leistungsrechtliche Auslegungsfragen beraten und zu gegebener Zeit per Rundschreiben informieren.

5.5. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Neuanlage einer eigenen Krankenkasse**

Wurde eine eigene Krankenkasse neu angelegt und die Auswahl über den Krankenkassenkatalog vorgenommen, wurden die Krankenkassen unter Umständen anschließend mandantenübergreifend nicht mehr für eine Neuanlage bereitgestellt. Ursache war eine nicht sachgerechte Behandlung des Feldes „gültig bis“ der Krankenkasse, sodass eine weitere Verwendung der Krankenkasse für eine Neuanlage nicht mehr möglich war (Betriebsnummer der Krankenkasse wurde ausgeschlossen).

- **Besonderheit Krankenkassen mit Dienstleister - Einheitlicher Umlagesatz U1**

Einige Krankenkassen haben für das Umlageverfahren einen zentralen Dienstleister beauftragt, der die damit verbundenen Aufgaben übernimmt. In unserer Lohnsoftware LohnAs wird dies über ein Kennzeichen in der Stammdatendatei erkannt und entsprechend verarbeitet.

Die Information, ob eine Krankenkasse einen Dienstleister nutzt, finden Sie in LohnAs unter *Eigene Krankenkassen > Register Umlage*. Im unteren Bereich der Maske wird – falls zutreffend – die Betriebsnummer des Dienstleisters mit folgendem Hinweis ausgegeben:
"Betriebsnummer des Dienstleisters, sofern ein Dienstleister das Erstattungsverfahren durchführt."

Falls eine Krankenkasse einem Dienstleister zugeordnet ist, gilt für alle betroffenen Krankenkassen ein einheitlicher Umlagesatz U2.
Das bedeutet:

- Wenn Sie für eine dieser Krankenkassen einen neuen Umlagesatz wählen, wird der Umlagesatz für alle anderen Krankenkassen desselben Dienstleisters automatisch angepasst.
- Beim Anlegen einer neuen Krankenkasse, die demselben Dienstleister zugeordnet ist, wird der Umlagesatz ebenfalls bei den anderen betroffenen Krankenkassen entsprechend übernommen.
- Sie erhalten in diesen Fällen automatisch entsprechende Hinweistexte und Verarbeitungshinweise in der Software, um über die Anpassungen informiert zu werden.

Bitte beachten Sie diese automatisierten Anpassungen bei der Verwaltung Ihrer Krankenkassen in LohnAs.

6.0. 12.02.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C

Das Update 4.61 / 1.42C ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42c vom 12.02.2025* heruntergeladen werden.

In diesem Update ist die Umsetzung wichtiger gesetzlicher Forderungen enthalten. Hierzu gehören unter anderem die neue Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz.

6.1. Stammdatendatei vom 10.02.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 10.02.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

6.2. Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz

Geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen jeweils für 2025 (Anwendung spätestens ab dem 1. März 2025) (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG)

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/Programmablaufplan/2025-01-22-geaenderte-PAP-2025-bmf-schreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Programmablaufpläne berücksichtigen die Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags durch das Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449)

Mit diesem Update werden,

1. die Steuerberechnung ab dem Abrechnungsmonat März mit dem geänderten Programmablaufplan gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz vom 22.01.2025 ausgeführt.
2. die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum März 2025 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter berechnet.



3. Die Steuernachrechnungen werden wie gewohnt als Differenz je Monat auf der aktuellen Verdienstabrechnung ausgewiesen.

Steuernachrechnung	LSt	Kist	Soli	Summe	
Januar / 2025	12,50	0,00	0,00	12,50	
Februar / 2025	9,67	0,00	0,00	9,67	
März / 2025	0,00	0,00	0,00	0,00	
Folgemonate 2025	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summen	22,17	0,00	0,00		Betrag in Auszahlung: 22,17

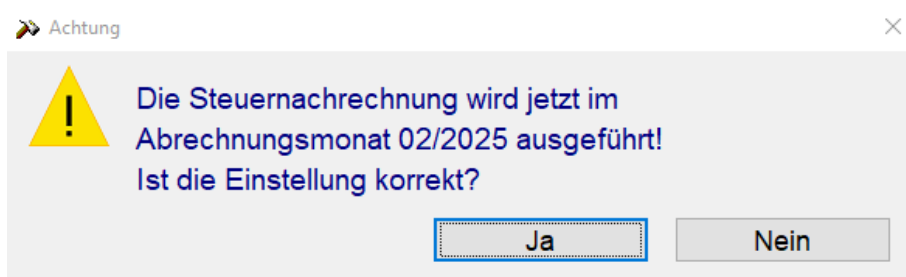
Ausnahme bilden wieder die Nachrechnungen auf KUG / SKUG – Zeiträume. In diesen Fällen werden automatisch Stammdatenkorrekturen auf die Nachrechnungsmonate angelegt.

Verarbeitungs- und Fehlerhinweise	
(#99999#BB_KUG_#) BB KUG [REDACTED]	
KUG Korrektur [V4.61 D00 März 2025 Mandant: 139 BB KUG [REDACTED]]	
Für PersNr	1 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 02/2025 für KUG angelegt!
Für PersNr	105 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 02/2025 für KUG angelegt!
Für PersNr	108 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 01/2025 für KUG angelegt!
Für PersNr	108 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 02/2025 für KUG angelegt!

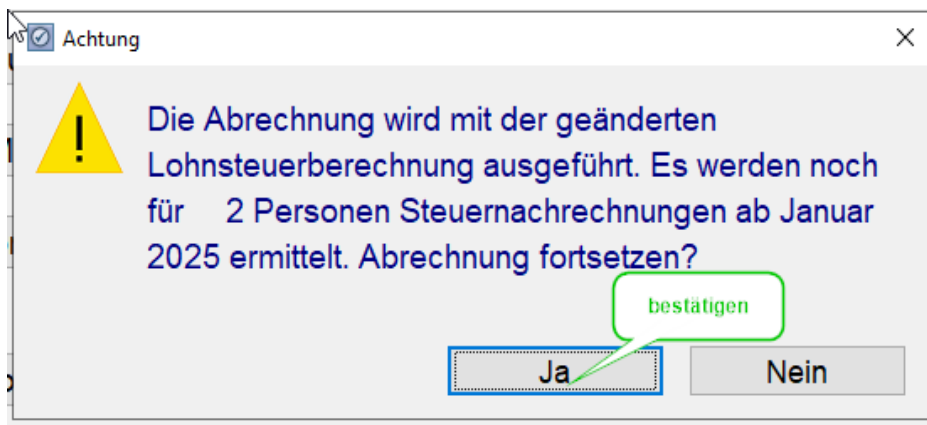
- Sollten Sie für den Februar 2025 noch vor einer Abrechnung stehen, kann die Steuerkorrektur auch aus dem Abrechnungsmonat Februar erfolgen. Es muss unter *Mandant → Steuer / Allgemeine Daten → Register Steuerkorrektur 2025* folgender Eintrag aktiviert werden: *rückwirkende Steuererstattung 2025 im Februar ausführen*

Die rückwirkende Steuererstattung wird, sofern das Steuerfortentwicklungsgesetz 2025 wie geplant veröffentlicht wird, programmseitig im Abrechnungsmonat März (03/2025) vorgenommen.

☐ rückwirkende Steuererstattung 2025 im Februar ausführen (nur in 02/2025 schaltbar)



- Vor der Abrechnung erfolgt der Hinweis, dass in diesem Abrechnungsmonat die geänderten Lohnsteuerberechnungen ausgeführt werden.



Steuernachrechnung [V4.61 D01 Februar 2025 Mandant: [redacted] Normallohn PAP [redacted] gmbh]									
PersNr	3005	[redacted]	Steuernachrechnung in 01/2025: Lst	12.25	kist	0.99	so1Z	0.00	
PersNr	3011	[redacted]	Steuernachrechnung in 01/2025: Lst	10.42	kist	0.85	so1Z	0.00	

Mit dieser Korrektur werden (wenn vorhanden) S-KUG Berechnungen aus Vormonat(en) angestoßen und neu berechnet und als Korrekturabrechnung ausgegeben. Ebenfalls erfolgt dann die Möglichkeit die Anträge und Anlagen S-KUG neu zu generieren und auszugeben, ggf. wird dann beim Monatswechsel darauf hingewiesen.

6.3. Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV

Entsprechend den Vorgaben der aktualisierten Entgeltbescheinigungsverordnung wurden die Kennzeichen zur PV-Beitragsermittlung für die Pflegezusatzversicherung auf der Verdienstabrechnung angepasst:

- 0 - keine Elterneigenschaft vorhanden (PV-Zuschlag) oder nicht PV - beitragspflichtig
- 1 - 1 Kind für PV - Beitragsermittlung (kein PV-Abschlag)
- 2 - 2 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- 3 - 3 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- 4 - 4 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- 5 - 5 Kinder oder mehr für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- E - Elterneigenschaft vorhanden (kein PV-Zuschlag / kein PV-Abschlag)

6.4. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Anzeige Update Stammdatendatei**

Im Kanzlei – Center wird unterhalb der Information einer aktuell bereitgestellten LohnAs – Version jetzt ebenfalls die Bereitstellung einer aktuelleren Stammdatendatei angezeigt.

Hintergrund ist die Anforderung des Gesetzgebers, dass die Abrechnung mit den aktuell von den Institutionen vorgegebenen Stammdaten durchgeführt werden soll.

Folgende Stammdaten sind in der Stammdatendatei der ITSG enthalten:

- Katalog der Betriebsnummern der gesetzlichen Krankenkassen
- Katalog der Übertragungsdaten und Kontodaten der gesetzlichen Krankenkassen
- Katalog der Beitragssätze, Umlagesätze und Versorgungssätze der gesetzlichen Krankenkassen
- Katalog der Datenannahestellen
- Katalog der berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Katalog der Unfallversicherungsträger
- Katalog der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit

Der Download der Stammdatendatei und die Aktualisierung befinden sich unter *Kanzlei – Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren > Stammdaten aktualisieren*. Zusätzlich beinhaltet jedes Versionsupdate die Aktualisierung der Stammdaten auf Grundlage der aktuellsten Stammdatendatei.

Bitte beachten Sie, wenn die Aktualisierung über die Funktion *Kanzlei – Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren > Stammdaten aktualisieren* ausgeführt wird:
Die Aktualisierung betrifft die Überprüfung und Änderung von Daten in mehreren Datenbank - Katalogen. Besonders wenn parallele Abrechnungs- oder Eingabeprozesse stattfinden, kann es zu Zugriffsverzögerungen kommen, sofern auf die Datenbank – Kataloge von mehreren Benutzern zugegriffen wird.
Bitte aktualisieren Sie idealerweise zu Zeitpunkten, in dem Sie allein als Benutzer angemeldet sind oder keine Abrechnungs- oder Eingabeprozesse von anderen Benutzern stattfinden.

- **Änderung der Rechtsverordnung für Entgeltnachweise**

Der Entgeltnachweis (Meldebescheinigung) nach § 25 DEÜV wurde in die Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV geändert.

7.0. 31.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B

Das Update 4.61 / 1.42B vom 31.01.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42b vom 31.01.2025* heruntergeladen werden.

7.1. Stammdatendatei vom 30.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 30.01.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

7.2. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Meldeverfahren DEÜV**

Bei Erstellung der Jahresmeldungen und Monatsmeldungen nach der Abrechnung im Januar 2025 kann ein Kernprüffehler wegen dem Kennzeichen Rechtskreis auftreten. Hintergrund ist eine Unterbrechungsmeldung mit Beendigung am 31.12.2024, die dem Meldejahr 2025 zugeordnet wird aber den Meldezeitraum 2024 beinhaltet. Dieser Sachverhalt wurde korrigiert.

- **Änderung des Anzeigeprogramms**

Für die Anzeige von Log-Protokollen oder Textdateien wurde bisher der Microsoft – Standard - Texteditor Wordpad verwendet. Auf neuen Windows – Betriebssystemen wird diese Anwendung nicht mehr standardmäßig bereitgestellt. Deshalb wird jetzt als Anzeigeprogramm der Texteditor Notepad genutzt.

- **A1 – Bescheinigungen**

Es wurden für die A1-Bescheinigungen das XML-Schemata angepasst.

Wurden A1-Bescheinigungen aus dem Jahr 2025 nicht verarbeitet, müssen bei Bedarf die A1-Bescheinigungen erneut erfasst und versendet werden.

- **Änderungen zu den Onlineservices von SOKA-BAU**

Ab dem 17.01.2025 finden Sie alle digitalen Services von SOKA-BAU zentral an einem Ort. Das Postfach, den Meldungsupload (ehemals KAI) und alle bekannten Funktionen des Arbeitgeber-Onlineservices finden Sie dann im Kundenportal der SOKA-BAU.

Melden Sie sich dafür einfach mit den bisherigen Zugangsdaten vom Arbeitgeber-Onlineservice im Kundenportal an. Kunden, die bisher ausschließlich SOKA-BAU-online (Postfach, MINT, KAI) genutzt haben, erhalten nächste Woche per Brief und E-Mail automatisch Zugangsdaten für das neue Kundenportal von SOKA-BAU.

Meldungsupload: Hier gab es auf Grund der Änderung ein Problem mit der erzeugten Datei. Diese war bis jetzt mit einer Dateinamenserweiterung .Snn (nn = 01..12) versehen und konnte nicht angenommen werden. Wir haben mit Hochdruck daran gearbeitet und die Dateinamenserweiterung (Extension) der Datei auf .txt geändert, damit sollte der Upload reibungslos funktionieren und eine Upload - Bestätigung erfolgen. Gern können Sie bei der von Ihnen erzeugten Datei auch manuell die Dateinamenserweiterung von . Snn (nn = 01..12) auf .txt ändern oder nach diesem Update eine Monatsrücksetzung erstellen und die Datei neu generieren und dann den Upload im Onlineservice der SOKA-BAU neu hochladen.

7.3. Vorankündigung

- Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz

Am 22.01.2025 wurde ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer für 2025 und Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2025 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) publiziert und ist spätestens ab dem 1. März 2025 mit einer Steuerkorrektur ab Januar 2025 anzuwenden. Die Änderung betrifft die Anhebung

- des Grundfreibetrags von 11.784 € auf 12.096 €
- des Kinderfreibetrags von 4.770 € / 9.540 € auf 4.800 € / 9.600 €
- der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag von 18.130 € auf 19.950 €.

Mit einem späteren Update werden Sie die Möglichkeit erhalten,

8. die Steuerberechnung ab dem Abrechnungsmonat März mit dem geänderten Programmablaufplan gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz vom 22.01.2025 auszuführen.
9. die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum März 2025 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter zu berechnen.

Die Steuernachrechnungen werden wie gewohnt als Differenz je Monat auf der aktuellen Verdienstabrechnung ausgewiesen.

Ausnahme bilden wieder die Nachrechnungen auf KUG / SKUG – Zeiträume. In diesen Fällen werden automatisch Stammdatenkorrekturen auf die Nachrechnungsmonate angelegt.

8.0. 16.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B

Das Update 4.61 / 1.42B ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42b vom 16.01.2025* heruntergeladen werden.

8.1. Stammdatendatei vom 13.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 13.01.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

8.2. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- eAU

Im Rahmen des Updates 1.42A, das wir zum 01.01.2025 veröffentlicht haben, wurde eine neue Version der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt. Dabei wurde eine Programmzeile nicht korrekt angepasst: Die Versionsnummer 1 wurde nicht auf die korrekte Versionsnummer 2 aktualisiert. Dies führte dazu, dass die übermittelten eAU-Daten von den Annahmestellen nicht verarbeitet werden konnten.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass dieser Umstand unverzüglich identifiziert und mit dem aktuellen Update 1.42B behoben wurde. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Update unverzüglich zu installieren, um die fehlerfreie Verarbeitung der eAU-Daten zu gewährleisten.

Wir bedauern die entstandenen Unannehmlichkeiten und bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre fortwährende Zusammenarbeit.

- **KUG/S-KUG: Berechnung pauschalierter Nettobeträge für Dezember 2024**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass bei der Berechnung im Dezember 2024 der nur für den Dezember 2024 gültige Programmablaufplan (PAP) herangezogen wurde. Statt mit diesem aktuellen Programmablaufplan vorzugehen, hätten die pauschalierten Nettobeträge auf Basis des bis November 2024 gültigen Programmablaufplan berücksichtigt werden müssen.

Eine erneute Berechnung des Dezembers ist selbstverständlich möglich. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine Stammdatenkorrektur für den Monat Dezember erforderlich ist. Durch die Stammdatenkorrektur wird eine Differenzberechnung ausgewiesen und somit kann der geänderte Leistungsantrag für Dezember 2024 ausgegeben werden.

Die korrekte Berechnung der pauschalierten Nettobeträge für Dezember 2024 kann mit dem aktuellen Update 1.42B ausgeführt werden.

Für weitere Fragen oder Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- **DSAK: Gesonderte Absendernummer**

Wir möchten Sie über eine wichtige Anpassung im Arbeitgeberkonto-Verfahren (DSAK) informieren. Sollten Sie eine gesonderte Absendernummer verwenden (weitere Informationen zur Absendernummer finden Sie unter ITSG: <https://www.itsg.de/gesonderte-absendernummer/>), können Sie diese direkt in der Software erfassen. Gehen Sie dazu bitte wie folgt vor:

Organisation > Kanzleiverwaltung > Meldeverfahren SV / eSTATISTIK

Betriebsnummer (Absender) *
gesonderte Absendernummer



Nach der Erfassung wird die Absendernummer korrekt im DSAK-Verfahren berücksichtigt. Falls Sie Fragen dazu haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

9.0. . 08.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42A

9.1. Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom 08.01.2025

Mit dieser Version ist die Abrechnung für das Kalenderjahr 2025 möglich.

Bitte installieren Sie diese Version erst, wenn Ihnen das Lizenzblatt zugestellt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Freischaltung

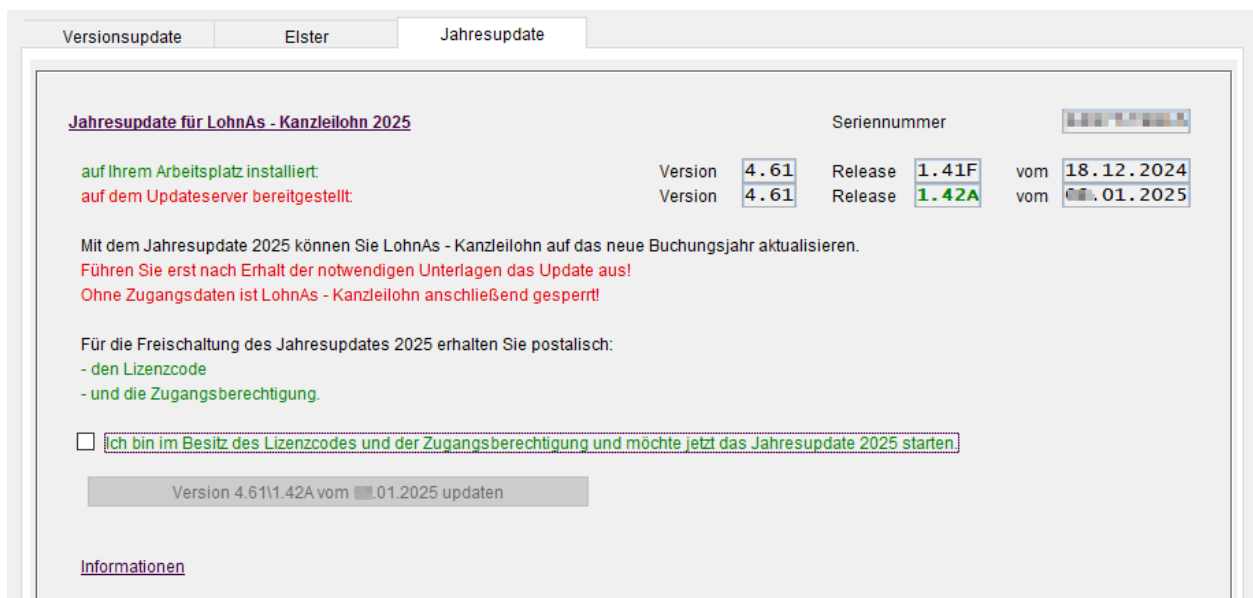
- **den Lizenzcode 2025 und**
- **die Zugangsberechtigung**

benötigen.

Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!

Ohne Zugangsdaten ist LohnAs – Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Der Jahreswechsel wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Jahresupdate* ausgeführt.



Versionsupdate Elster Jahresupdate

Jahresupdate für LohnAs - Kanzleilohn 2025

Seriennummer 

auf Ihrem Arbeitsplatz installiert:	Version	4.61	Release	1.41F	vom	18.12.2024
auf dem Updateserver bereitgestellt:	Version	4.61	Release	1.42A	vom	08.01.2025

Mit dem Jahresupdate 2025 können Sie LohnAs - Kanzleilohn auf das neue Buchungsjahr aktualisieren.
Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!
Ohne Zugangsdaten ist LohnAs - Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Für die Freischaltung des Jahresupdates 2025 erhalten Sie postalisch:

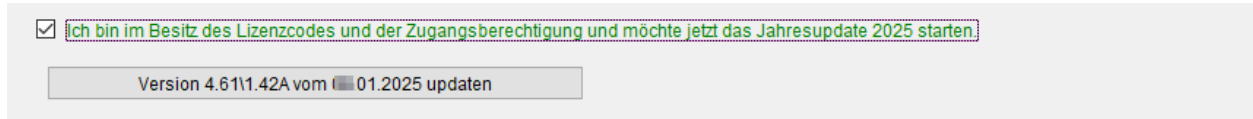
- den Lizenzcode
- und die Zugangsberechtigung.

☐ Ich bin im Besitz des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung und möchte jetzt das Jahresupdate 2025 starten!

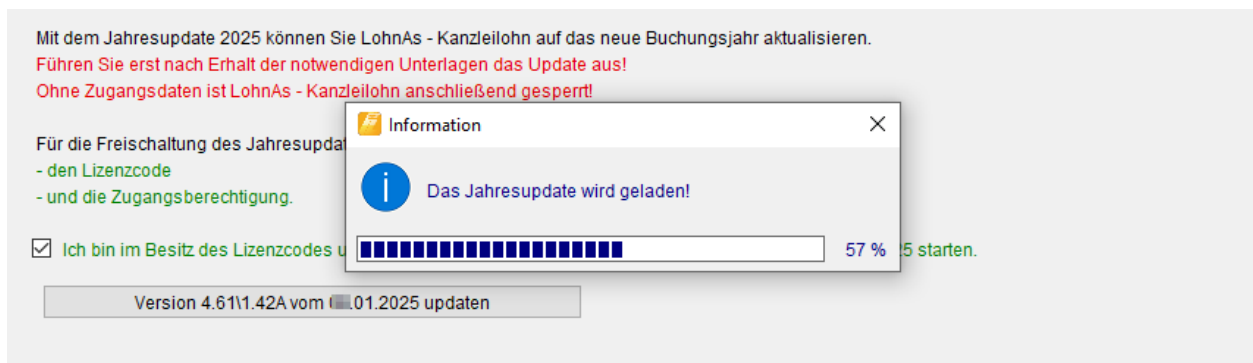
Version 4.61/1.42A vom 08.01.2025 updaten

[Informationen](#)

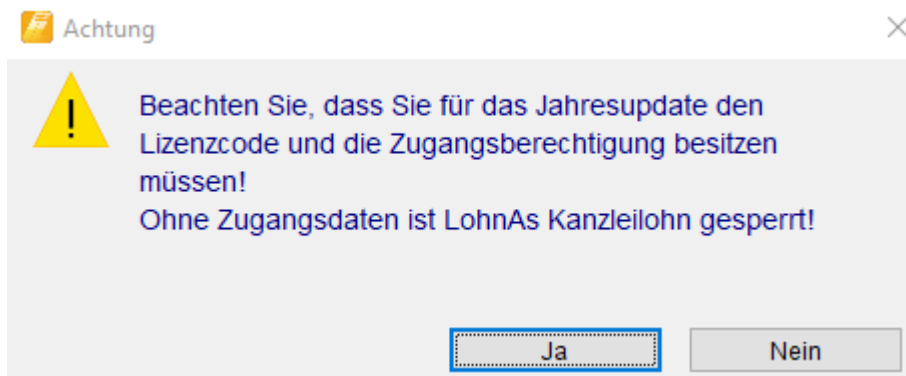
Nach Bestätigung der Checkbox für den Erhalt des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung wird die Schaltfläche für das Jahresupdate 2025 freigeschaltet.



Danach kann das Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom Updateserver heruntergeladen werden.



Nach Bestätigung der Meldungsbox mit ‚Ja‘ wird das Jahresupdate installiert.



Alternativ kann das Jahresupdate über das LohnAs Wiki unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich* > *Downloads* > *Jahresupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42a* heruntergeladen werden.

9.2. Jahreswechsel Meldeverfahren

Die Erstellung der Meldungen wurde wieder freigeschalten.

Im Mandanten können die Meldungen wieder erstellt werden. Müssen die SV – Meldedaten nachträglich bereitgestellt werden, führen Sie die Erstellung wie folgt aus:

- DEÜV – Meldeverfahren
Meldungen erneut erstellen und dem Meldespool übergeben
- alle anderen Meldeverfahren
Meldungen mit dem Button ‚Meldedaten des Mandanten aktualisieren‘ und dem Meldespool übergeben

Meldedaten aus den Kanzlei - Meldespools unter Kanzleicenter > Datenübermittlung > Datenübermittlung können wieder übertragen werden!

9.3. neue Kataloge

Aktualisierung der:

- SV- und Steuerkonstanten
- Beitrags-, Umlage- und Versorgungssätze
- Unfallversicherung
- Gefahrtarifstellen
- berufsständige Versorgungseinrichtungen

9.4. Konstanten 2025

Die Konstanten für 2025 sind entsprechend den Veröffentlichungen angepasst.

9.5. Stammdatendatei vom 06.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 06.01.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

9.6. dakota.ag Version 7.5 Build 5

Die neue Version der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2025 erfordert eine neue Version des Datenaustausch- und Kommunikationsprogrammes dakota.ag.

Wir wurden als Softwarepartner informiert, dass die Verarbeitung von eAU ab dem 01.01.2025 nur mit der dakota.ag Version 7.5 Build 5 möglich ist.

Das hat zur Folge, dass ab dem **01.01.2025 zwingend** die dakota.ag Version 7.5 Build 5 eingesetzt werden muss, um den Datenaustausch der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2025 zu gewährleisten.

**Bitte stellen Sie sicher,
dass die aktuelle dakota Version 7.5 Build 5 ab dem 01.02.2025 genutzt wird!**

Die aktuelle Version steht unter wiki.lohndata.de im Kundenbereich unter der Rubrik Downloads zum Download bereit.

Bitte beachten Sie, dass das Softwareprodukt dakota.ag kein Bestandteil des Versionsupdates LohnAs - Kanzleilohn ist und aus dem LohnAs Wiki heruntergeladen und anschließend installiert werden muss!

Nur die aktuelle Version gewährleistet die korrekte Datenbereitstellung für alle Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

9.7. IW – Elan 2024

Zur Erstellung der „elektronischen Anzeige nach §163 SGB IX“ wird **ab dem Jahr 2024** nur noch die **Browserversion „IW-Elan“** angeboten (<https://www.iw-elan.de/software/>). Die Importfunktion für die Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige 2024 ist freigeschaltet.

Für die Erstellung der Import-Dateien im csv-Format muss in LohnAs unter „Externer Datentransfer“ der Speicherort hinterlegt werden. Die Namensgebung des Ordners muss nicht mehr mit IW-Elan verknüpft werden und ist nun frei wählbar.

Weiterhin wurde die Schnittstelle für den Import von Werkstattaufträgen überarbeitet. Bei korrekter Erfassung in LohnAs, werden nun auch diese Daten als Importdatei zur Verfügung gestellt.

9.8. Steuerberechnung 2025

Die Steuerberechnung für 2025 wird nach der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Steuerberechnung nach § 39b Absatz 6 EStG ausgeführt.

9.9. Wegfall der Fünftel-Regelung

Keine Fünftelregelung mehr ab 2025

Ab dem 1.1.2025 entfällt die Anwendung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Leistungen unterliegen somit ab dem Jahr 2025 dem regulären Lohnsteuerabzug (Sonderzahlung).

Fünftelregelung bei der Lohnsteuer, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2024

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Jubi-Geld 1/5 Methode in 2024 korrekt dargestellt

Datum: 17.12.2024

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl "0":	0
Grossbuchstaben (S, M, F, PR, E)		
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		29.399 52
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.		2.816 41
5. Einbehalten Soliditätszuschlag von 3.		
6. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßigter besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßigter bestueter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigter bestueter Entlohnungen		10.000 00
11. Einbehalten Lohnsteuer von 9. und 10.		2.062 00
12. Einbehalten Soliditätszuschlag		

Die Tarifiermäßigungen können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

Dies gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025

Lohnarten mit den Steuerschlüsseln 12/50/70/80 wurden mit einer neuen Zeitschiene und steuerlichen Berechnung als Sonderzahlung ab 01.01.2025 angelegt.

Beispiellohnart 205 (Jubiläumsszahlung)

12	...	Bezüge für 3 und mehr Jahre, Versteuerung über Jahrestabelle, sv-pflichtig
St/SV	▲	Bezeichnung
12		Bezüge für 3 und mehr Jahre, Versteuerung über Jahrestabelle, sv-pflichtig

Beispiellohnart 208 (Abfindungen, st.pfl.)

50	...	Abfindungen, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei
St/SV	▲	Bezeichnung
50		Abfindungen, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei

70	...	Wertguthaben Abbau Störfall
St/SV	▼	Bezeichnung
70		Wertguthaben Abbau Störfall

80	...	Versorgungsbezug Kapitalisierung, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei
St/SV	▼	Bezeichnung
80		Versorgungsbezug Kapitalisierung, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei

Die separate Ausweisung auf der Lohnsteuerbescheinigung ab 2025 ist weiterhin notwendig. Der Betrag wird anders als in den Vorjahren bereits in Zeile 3 mit aufgenommen und die Steuerzahlung in Zeile 4 der Lohnsteuerbescheinigung für den Veranlagungszeitraum 2025.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2025

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Bruttolohn ist jetzt korrekt ausgewiesen

Steuer korrekt angedruckt

Abfindungsbetrag korrekt angedruckt

Datum: 17.12.2024

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
	01.01. - 31.01.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl VT:	
	0	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	ct
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge	28.000	00
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.	6.616	25
5. Einbehaltenen Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltenen Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehaltenen Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)		
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erbschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)	28.000	00

Ab dem Steuerjahr 2025 dürfen diese Zahlungen (z.B. Arbeitslohn für mehrere Jahre) lt. Wachstumschancengesetz nicht mehr vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert werden. Eine korrekte Steuerermittlung, kann nur über die individuelle Steuererklärung des Arbeitnehmers erfolgen.

9.10. DEÜV – neue DSME-Datensatzversion

Meldeverfahren (DEÜV)

Ab dem 1. Januar 2025 entfällt die Rechtskreistrennung im DEÜV-Meldeverfahren. Arbeitgeber müssen künftig kein Rechtskreiskennzeichen („W“ für alte Bundesländer, „O“ für neue Bundesländer) mehr angeben. Auch die Unterscheidung bei innerdeutschen Entsendungen entfällt.

- Feld „KENNZ-RECHTSKREIS“ bleibt ab 2025 leer.
- Ausnahmen: Meldungen, die Zeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2024 betreffen (z. B. Jahresmeldungen 2024 oder Stornierungen), erfordern weiterhin die Angabe der Kennzeichen.

Beitragsnachweise

Für Beitragsnachweise bleibt die Rechtskreistrennung vorerst bestehen. Arbeitgeber müssen weiterhin die Kennzeichen „W“ und „O“ angeben und getrennte Datensätze für die alten und neuen Bundesländer erstellen.

- Dieses Verfahren gilt mindestens bis Ende 2025.
- Eine Änderung wird frühestens ab 2026 erwartet. Hintergrund ist die Trennung der Finanzstatistiken und die Berechnung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung.

Was Arbeitgeber beachten müssen

- Daten richtig zuordnen: Meldungen für Zeiträume vor 2025 erfordern weiterhin die Angabe der Rechtskreiskennzeichen. Dies betrifft insbesondere die Jahresmeldung 2024 und Stornierungen.
- Keine Anpassung der Software notwendig: Das Kennzeichenfeld bleibt im DEÜV-Verfahren ab 2025 unausgefüllt.
- Keine An- oder Abmeldungen erforderlich: Der Wegfall der Rechtskreistrennung erfordert keine gesonderten Meldungen zum Jahreswechsel.

Hintergrund

Die Rechtskreistrennung wurde 1991 eingeführt, um unterschiedliche Berechnungsgrößen für die neuen Bundesländer zu ermöglichen. Mit der vollständigen Angleichung dieser Größen am 31. Dezember 2024 ist die Trennung nicht mehr erforderlich. Ab 2025 gilt einheitliches Recht in der Sozialversicherung.

9.11. DSAK – neue Datensatzversion

Ab dem 01.01.2025 tritt eine neue Datensatzversion des DEÜV-Datensatzes Anforderung Arbeitgeberkonto (DSAK) in Kraft. Neben kleineren Klarstellungen gibt es eine bedeutende Neuerung: SEPA-Lastschriftmandate können zukünftig elektronisch widerrufen werden.

Elektronischer Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten

Bislang war der Widerruf eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats nur schriftlich möglich. Mit der neuen Datensatzversion wird im Datenbaustein ein neues Feld KENNZEICHEN WIDERRUF-SEPAMANDAT (KENNZW) eingeführt. Über dieses Feld kann ein elektronischer Widerruf erfolgen.

Wichtige Details:

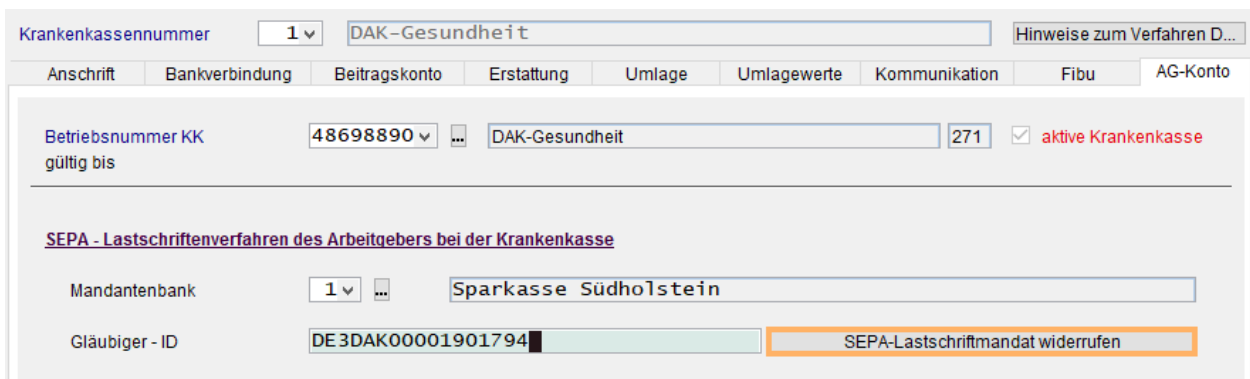
Der elektronische Widerruf ist frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Abgabe der Meldung zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos möglich.

Die Änderung erleichtert den Umgang mit Lastschriftmandaten und reduziert den administrativen Aufwand.

Umsetzung in LohnAS

Dafür wird im Datensatz "SEPA-Lastschriftmandat" (DBSL) das neue Feld „Kennzeichen Widerruf-SEPA-Mandat“ (KENNZW) eingeführt. Dieses Feld gibt an, ob ein Lastschriftmandat widerrufen wird („J“ für Ja, „N“ für Nein).

Neues Feld: Mandant > Eigene Krankenkassen / Versorgungswerk > Reiter AG-Konto



Krankenkassennummer: 1 ▼ DAK-Gesundheit Hinweise zum Verfahren D...

Anschrift | Bankverbindung | Beitragskonto | Erstattung | Umlage | Umlagewerte | Kommunikation | Fibu | AG-Konto

Betriebsnummer KK: 48698890 ▼ ... DAK-Gesundheit 271 ☒ aktive Krankenkasse

gültig bis

SEPA - Lastschriftenverfahren des Arbeitgebers bei der Krankenkasse

Mandantenbank: 1 ▼ ... Sparkasse Südholstein

Gläubiger - ID: DE3DAK00001901794 SEPA-Lastschriftmandat widerrufen

Hinweis: Eine Stornierung eines übermittelten DSAK's mit erteiltem SEPA-Mandat, führt nicht zwingend auch zu einem Widerruf bei den Krankenkassen. Achten Sie darum darauf, den Widerruf über das obige Feld zu generieren.

9.12. DSBD – neue Datensatzversion

Hinweis zur erneuten Übermittlung der Initialmeldungen im Jahr 2025

Aufgrund der unzureichenden Vollständigkeit der im Jahr 2024 gemeldeten Initialmeldungen verlangt das Basisdatenregister eine erneute Übermittlung der Initialmeldungen mit Grund 09 im Jahr 2025. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Meldungen automatisiert über ihre Entgeltabrechnungsprogramme bis spätestens zum 31. Mai 2025 zu übermitteln, auch wenn bereits im Jahr 2024 Meldungen eingereicht wurden. Um Übermittlungsfehler zu vermeiden, sollen die von der Bundesagentur für Arbeit vorgegebenen "Dummywerte" verwendet werden.

Die Frist für die Übermittlung der Meldungen beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Mai 2025. Am 25. Juni 2025 erfolgt eine Auswertung der Ergebnisse, um über mögliche weitere Schritte zu entscheiden.

Die Implementierung dieser erneuten Initialmeldungen in LohnAs wird mit dem Jahreswechsel 2024/2025 bereitgestellt. LohnAs wird die Initialmeldungen mit Grund 09 ab dem 1. Januar 2025 automatisch in den ersten DEÜV-Monatsmeldungen je Mandant erzeugen und an die Agentur für Arbeit übermitteln.

Wichtig: Bitte stellen Sie sicher, dass die Unternehmensnummer korrekt im Mandantenstamm hinterlegt ist. Sollte keine Unternehmensnummer hinterlegt sein, wird die Initialmeldung aufgrund eines Kernprüffehlers abgebrochen und nicht an die Agentur für Arbeit übermittelt. Überprüfen Sie daher die Unternehmensnummer unbedingt bis zum Erzeugen der Monatsmeldungen für Januar 2025, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Keine Aufnahme der Wirtschaftsunterklasse

Die ursprünglich geplante Erweiterung des DEÜV-Datensatzes Betriebsdatenpflege (DSBD) um die Angabe der sogenannten Wirtschaftsunterklasse zum 01.01.2025 wird nicht umgesetzt. Der Datensatz bleibt somit unverändert.

9.13. A1-Verfahren – neue Anträge und Datensatzversionen

Ab dem 01.01.2025 treten Änderungen bei den Antragsarten zur A1-Bescheinigung in Kraft. Neben neu eingeführten Feldern treten noch weitere Änderungen in Kraft. Neu eingeführt wird die Antragsart „Grenzgänger“. Diese ist für Mitarbeiter vorgesehen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, jedoch ausschließlich physisch in Deutschland arbeiten.

Darüber hinaus wird die bisherige Antragsart „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten“ in zwei spezifische Varianten aufgeteilt. Die erste Variante, „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – ausschließlich ein Arbeitgeber“, entspricht der bisherigen Antragsart. Die zweite Variante, „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – mehrere Arbeitgeber“, ist in unterschiedlichen Konstellationen anwendbar. Dazu zählen beispielsweise eine Kombination aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit, Tätigkeiten von Personen mit Beamtenstatus, die zusätzlich abhängig oder selbständig beschäftigt sind, sowie mehrere abhängige Beschäftigungen.

Die neuen Antragsarten werden in der LohnAS-Software im Jahr 2025 umgesetzt und voraussichtlich ab Mitte des Jahres verfügbar sein. Der Button „A1 Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ ist aktuell inaktiv geschaltet und wird aktiviert, sobald die beiden neuen Antragsarten umgesetzt wurden. Bis dahin bitten wir Sie auf das SV-Meldeportal in diesen Fallkonstellationen zurückzugreifen.

Umsetzung in LohnAS Antragart „Grenzgänger“

Diese Bescheinigung wird für folgenden Sachverhalt benötigt:
für eine beschäftigte und/oder selbstständig erwerbstätige Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und in Deutschland ihre Beschäftigung für einen in Deutschland oder außerhalb Deutschlands ansässigen Arbeitgeber bzw. selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, oder in Deutschland wohnt und arbeitet, deren Arbeitgeber/Unternehmenssitz sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Der neue Antrag wurde in der A1-Übersichtsmaske implementiert.

Personalstamm > SV/Steuer > A1-Bescheinigung



Elektronische Meldung A1 - Antrags- und Bescheinigungsverfahren

A1 Antrag Entsendung

A1 Antrag Grenzgänger

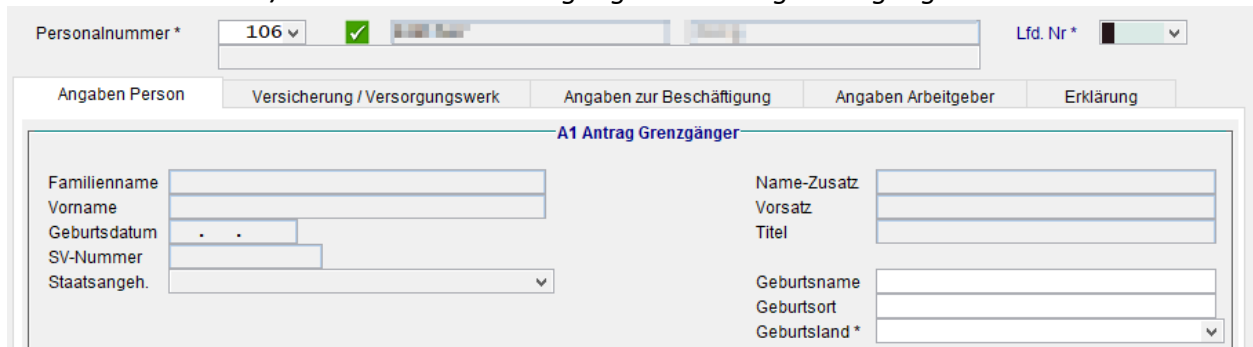
A1 Antrag Ausnahmerevereinbarung

A1 Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst

A1 Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte

in den Meldspool übergeben

Personalstamm > SV/Steuer > A1 Bescheinigung > A1 Antrag Grenzgänger



Wie gewohnt, helfen Ihnen entsprechende Hinweiskfelder dabei, den neuen Antrag korrekt auszufüllen.

Zur besseren Übersicht haben wir die verschiedenen Antragsarten für Sie in der folgenden Darstellung zusammengefasst:

Bedingungen	Art des Antrags	Gültigkeit der A1 Bescheinigung
Mitarbeitende sind vorübergehend im Ausland tätig: ▪ Dienstreisen (Stunden – Tage) ▪ Projektstätigkeiten bis maximal 24 Monate (keine Verlängerung des Zeitraums durch eine weitere entsandte Person)	Entsendung	Für den jeweiligen Aufenthalt. Muss für jeden Aufenthalt neu gestellt werden.
Mitarbeitende sind vorübergehend im Ausland tätig: ▪ Projektstätigkeit über 24 Monate ▪ Einsätze mit ggf. zusätzlichem lokalen Arbeitsvertrag eines Unternehmens ▪ Arbeitsentgelt wird vom ausländischen Unternehmen als Betriebsausgabe geltend gemacht	Ausnahmevereinbarung	Für maximal 5 Jahre. Verlängerung im Vorfeld ist für maximal 3 Jahre möglich.
Mitarbeitende sind regelmäßig im Ausland tätig: ▪ Mind. 2 unterschiedliche Länder im gleichen Zeitraum ▪ Mind. 1 Tag/Monat oder 5 Tage/Quartal ▪ Wohnort liegt in Deutschland	Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte	Wird jährlich neu beantragt.

Mitarbeitende sind im Ausland tätig und als Flug- oder Kabinenbesatzung bei einem deutschen Unternehmen beschäftigt. Aufenthaltsdauer unbegrenzt	Flug- und Kabinenbesatzungen	Für die beantragte Dauer.
Mitarbeitende sind im Ausland tätig und in Deutschland verbeamtet oder im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Aufenthaltsdauer unbegrenzt	Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst	In der Regel 5 Jahre. Verlängerung möglich.
Mitarbeitende sind - Wohnhaft in anderem Mitgliedstaat und Beschäftigung in Deutschland - Wohnhaft in Deutschland und Beschäftigung in Deutschland, Arbeitgeber jedoch in anderem Mitgliedstaat ansässig	Grenzgänger	Keine Begrenzung Pro Antrag maximal 2 Jahre, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden

9.14. eAU – neue Datensatzversion

Ab dem 01.01.2025 treten Änderungen im Datenaustausch der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in Kraft.

Wichtige Neuerungen im Überblick:

- Proaktive Rückmeldung bei stationären Krankenhausaufenthalten:
Das tatsächliche Entlassdatum wird künftig direkt an den Arbeitgeber übermittelt.
- Integration von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:
Diese Einrichtungen werden ab 2025 in das eAU-Abrufverfahren eingebunden, sodass entsprechende Daten automatisiert übermittelt werden können.
- Erweiterung der Rückmeldegründe:
Das Verfahren wird um folgende neue Rückmeldegründe ergänzt:
 - 02 – Arbeitsunfähigkeit (AU)
 - 03 – Krankenhausaufenthalt
 - 05 – Reha/Vorsorge
 - 06 – Teilstationäre Krankenhausbehandlung
 - 07 – In Prüfung
 - 08 – Anderer Nachweis liegt vor
 - 09 – Weiterleitungsverfahren

Diese Änderungen verbessern die Datenqualität und die Automatisierung der Prozesse.

Die folgende Übersicht bietet eine detaillierte Erläuterung der Rückmeldegründe und enthält erste Handlungsempfehlungen. Ergänzend dazu finden Sie diese Übersicht sowie praxisnahe Beispiele zu den einzelnen Szenarien in unserer eAU-Dokumentation.

Wert	Meldegrund	Rückmeldung erfolgt, wenn:	Weiteres Vorgehen
1	Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person	• der Krankenkasse diese Person nicht bekannt ist • für den angefragten Zeitpunkt keine Mitgliedschaft oder Versicherung bestand bzw. besteht und • bereits eine Information über den Krankenkassenwechsel oder einer Beendigung wegen einer privaten Versicherung bzw. wegen Verzug ins Ausland vorliegt	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
2	AU	im angefragten Zeitraum liegt eine AU nach § 295 (1) S. 1 Nr. 1 SGB V vor.	Die übermittelten Werte werden importiert.

3	Krankenhaus	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten eines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus nach § 301 (1) oder 4a SGB V vor. Ist der Zeitraum des Krankenhausaufenthalts noch nicht beendet, übermittelt die Krankenkasse das voraussichtliche Entlass-Datum. Sobald der Krankenkasse die Entlass-Mitteilung zugegangen ist, übermittelt sie proaktiv an den Arbeitgeber das tatsächliche Enddatum.	Die übermittelten Werte werden importiert.
4	Nachweis liegt nicht vor (Zwischennachricht)	Im angefragten Zeitraum liegt der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Anfrage kein Nachweis vor. Sofern der Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen ein entsprechender AU-Nachweis zugeht, prüft sie erneut ihre Zuständigkeit und übermittelt ggf. einen aktualisierten Datensatz proaktiv.	14-Tage-Frist abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.
5	Reha/Vorsorge	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten eines stationären Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 301 Abs. 4 oder 4a SGB V vor. Ist der Zeitraum des Reha-Aufenthalts noch nicht beendet, übermittelt die Krankenkasse das voraussichtliche Entlass-Datum. Abweichend zu einem Krankenhausaufenthalt, wird keine proaktive Meldung mit dem tatsächlichen Entlass-Datum an den Arbeitgeber gemeldet. Der Arbeitgeber hat hierfür noch einmal eine Anfrage zu stellen.	Die übermittelten Werte werden importiert. Evtl. erneute Anforderung bei Rückmeldung des voraussichtlichen Enddatums, um das tatsächliche Entlass-Datum zu erhalten.
Wert	Meldegrund	Rückmeldung erfolgt, wenn:	Weiteres Vorgehen
6	Teilstationäre Krankenhausbehandlung	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten einer teilstationären Krankenhausbehandlung vor. Durch die zeitlich sehr versetzte Abrechnung wird dem Arbeitgeber nur das Kennzeichen „06“ = Teilstationäre Krankenhausbehandlung ohne weitere Angaben übermittelt.	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
7	In Prüfung (Zwischennachricht)	Krankenkasse hat Daten von Arzt erhalten, welche objektive Fehler aufweisen und im Sinne der Kernprüfung nicht übermittelt werden können.	28-Tage-Frist abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute

		Innerhalb von <u>28 Tagen</u> prüft die Krankenkasse erneut ihre Zuständigkeit und übermittelt dann proaktiv das daraus resultierende Ergebnis in Form der Rückmeldegründe 1-9. Sofern innerhalb der 28 Tage keine abschließende Klärung erfolgen konnte, wird kein neuer Datensatz seitens der Krankenkasse erfolgen.	Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.
8	Anderer Nachweis liegt vor	Für den angefragten Zeitraum liegt der Krankenkasse nur ein <u>privatärztlicher oder ein ausländischer AU-Nachweis</u> vor	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
9	Weiterleitungsverfahren (Zwischennachricht)	Ein <u>Krankenkassenwechsel</u> vorliegt und die eAU-Zeiten sowohl bei der neuen Krankenkasse als auch der bisher zuständigen Krankenkasse vorliegen. Kann die neue Krankenkasse keine AU/stationärer Aufenthalt zugeordnet werden, meldet die neue KK den Meldegrund „9“ für den Zeitraum bis zum Abschluss des Krankenkassenwechsels zurück. Sofern der neue KK innerhalb von <u>14 Tagen</u> eine entsprechende AU/stationärer Aufenthalt vorliegt, übermittelt die neue KK die aktualisierten Daten in einem neuen Datensatz an den AG. Die neue KK leitet zusätzlich den Abruf der eAU des Arbeitgebers an die bisher zuständige KK weiter. Diese prüft den Zeitraum ebenfalls und meldet ggf. eine entsprechende Rückmeldung. Sofern der bisherigen KK kein eAU-Nachweis vorliegt, meldet sie den Meldegrund „4“ = Nachweis liegt nicht vor, an den AG. Diese prüft dann ebenfalls innerhalb von 14 Tagen, ob ein Nachweis zwischenzeitlich zugegangen ist.	<u>14-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.

9.15. ZMV – Zahlstellenmeldeverfahren / Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Arbeitgeber, die mindestens einen Versorgungsbezug (Betriebsrente) auszahlen, werden zu einer sogenannten Zahlstelle. Alle Zahlstellen sind gesetzlich zum elektronischen Datenaustausch verpflichtet. Das Zahlstellenmeldeverfahren beinhaltet die Meldungen der Zahlstellen (Arbeitgeber oder sonstige Leistungserbringer) und die entsprechenden Rückmeldungen der Krankenkassen. Das Zahlstellenverfahren gilt nur für Versorgungsbezugsempfänger, die gesetzlich pflicht- oder freiwillig versichert sind. Bei privatversicherten Arbeitnehmern besteht keine Beitragspflicht der Versorgungsbezüge.

9.15.1. Meldevorgänge der Zahlstelle

Als Abgabegründe sind für die Zahlstellen im Verfahren vorgesehen (DBZK/GD)

5 = Vorabbescheinigung für einen lfd. Versorgungsbezug

1 = Bewilligung/Beginn des Versorgungsbezugs [*Beginn der Beitragspflicht*]

2 = Änderung des laufenden Versorgungsbezugs [*Änderung der Beitragspflicht*]

3 = Ende des laufenden Versorgungsbezugs [*Ende der Beitragspflicht*]

Vorabbescheinigung

Vor der erstmaligen Bewilligung eines laufenden VB kann die Zahlstelle in Form einer sogenannten „Vorabbescheinigung“ die Daten zum Beginn des VB an die Krankenkasse übersenden, um von ihr eine Meldung über das bestehende Versicherungsverhältnis und zur grundsätzlichen Beitragspflicht zu erhalten.

Nach Vorliegen der Rückmeldung der Krankenkasse zur Vorabbescheinigung führt die Zahlstelle die Bewilligung (Beginnmeldung) des VB durch und errechnet die tatsächliche Höhe der Leistung. Anschließend folgt die Meldung über die Bewilligung/ den Beginn des VB.

Bei der Vorabbescheinigung handelt es sich um ein optionales (bis 01.07.2024) Verfahren. Ungeachtet der Vorabbescheinigung muss stets eine Meldung mit GD = 1 „Bewilligung/Beginn des VB“ erfolgen.

Die Vorabbescheinigung ist mit dem Grund (DBZK/GD) = „5“ an die für den VBE zuständige Krankenkasse zu melden.

Die VSNR des Versorgungsbeziehers ist mit dem Abrechnungsprogramm oder einer elektronischen Ausfüllhilfe vor Abgabe der ersten Meldung bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) elektronisch abzufragen. Eine manuelle Eingabe der VSNR (zum Beispiel auf Grundlage der Angabe in einem Erhebungsbogen) in das Abrechnungsprogramm ist grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Ausnahme besteht, sofern im Einzelfall die DSRV keine VSNR zurückmeldet. In diesen Fällen hat der Versorgungsbezieher den Versicherungsnummernnachweis der Zahlstelle vorzulegen und es kann eine manuelle Eingabe der VSNR auf Grundlage des Versicherungsnummernnachweises erfolgen. Sofern die DSRV im Einzelfall keine VSNR zurückmeldet und auch kein Versicherungsnummernnachweis vorgelegt werden kann, ist die Vorabbescheinigung ohne VSNR abzugeben. In diesen Fällen erhält die Zahlstelle die VSNR mit der Rückmeldung der Krankenkasse zur Feststellung der Beitragsabführungspflicht.

Wenn die VSNR bekannt wird, braucht die Meldung mit GD = „5“ nicht nochmals erstattet zu werden.

Die Vorabbescheinigung ist nur für die Meldung von laufenden VB – nicht bei Kapitalleistung oder Kapitalisierung - zulässig.

Das Beginndatum des VB (DBZK/VBBG) ist das des grundsätzlichen Anspruchsbeginns, unabhängig davon, wann die erste Zahlung erfolgt.

Das Endedatum laufender VB (DBZK/VBEN) muss auf Grundstellung bleiben (= „00000000“), auch wenn zum Zeitpunkt der Meldung „Vorabbescheinigung“ das Ende eines laufenden VB bereits bekannt ist. Da die Höhe des laufenden VB bei Erstellung der Vorabbescheinigung nicht relevant ist, muss das Feld auf Grundstellung bleiben (= „00000000“). Die Datenfelder zur Kapitalleistung bleiben auf Grundstellung.

9.15.2. Meldevorgänge der Krankenkassen - Rückmeldungen

Als Abgabegründe sind für die Krankenkassen im Verfahren vorgesehen (DBKZ/GD)

5 = Rückmeldung der Vorabbescheinigung für einen lfd. Versorgungsbezug

1 = Rückmeldung zu Bewilligung/Beginn des laufenden Versorgungsbezugs [*Beginn der Beitragsabführungspflicht*] *

2 = Änderung zum laufenden Versorgungsbezug
[Veränderung]*

Eine Meldung bezieht sich immer auf einen Versorgungsbezug (VB) – nicht den Versorgungsbezugsempfänger (VBE).

Der VB wird im Verfahren durch folgende Schlüsselkombination gekennzeichnet
Zahlstellennummer (DSVZ/BBNRVU),
Krankenversichertennummer des VBE (DSVZ/KVNR),
Aktenzeichen des VB bei der Zahlstelle (DSVZ/AZVU) und
Betriebsnummer der für den VBE zuständigen Krankenkasse (DSVZ/BBNRKK)

Bitte beachten Sie, dass für Versorgungsbezugsempfänger keine DEÜV – Meldungen erzeugt werden dürfen. Das gesamte Beitrags- und Meldeverfahren ist ein eigenständiges Meldesystem. Grundsätzlich gilt das Zahlstellen – Melde – Verfahren nur für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Personalnummer ☒ Vorabbescheinigung

Krankenversicherung Pflegeversicherung PKV Unfallversicherung (UV) UV - Gefahrtarif Sonstiges

Personengruppenschlüssel Beitragsgruppenschlüssel KV RV AV PV

Gesetzliche Krankenversicherung
 Krankenkasse ☒ **Gesetzliche Krankenkasse**
 Status der Bankverbindung überprüft und im Katalog vorhanden

Freiwillige Krankenversicherung
 Krankenkasse

Gesamtbeitrag KV €
 Arbeitgeberzuschuss zur KV €

☐ Selbstzahler in der freiwilligen Krankenversicherung

☐ keine automatische Anpassung der freiwilligen Beiträge
☐ Arbeitgeberzuschuss für freiwillig Versicherte nach Entgelt
☐ Arbeitgeberzuschuss KV für freiwillig Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld
 Gesamtbeitragsherabsetzung für freiwillig Versicherte bei KUG

Krankenversicherungsschutz für gering- und kurzfristig Beschäftigte und Werksstudenten
 Krankenversicherungsschutz versichert bei

Umlage
 Umlageart
 Umlagekasse

9.15.3. Vorgehen in LohnAs

Einrichtung der Personalstammdaten

Personalnummer ☒ Vorabbescheinigung

DEÜV Tätigkeit Besonderheiten Rechtskreis Versorgungswerk Meldung 57 Übergangsbereich

Personengruppenschlüssel (PGS)
 Personengruppenschlüssel * KVdR nicht meldepflichtig

Beitragsgruppenschlüssel (BGS)
 Krankenversicherung *
 Rentenversicherung *
 Arbeitslosenversicherung *
 Pflegeversicherung *

KV-Frei oder freiwillig versicherter Selbstzahler
 RV-Frei
 Arbeitsförderung - frei
 PV-Frei oder freiwillig versicherter Selbstzahler

sonstige Schlüssel
 Geburtsdatum 28.01.1958
 Regelaltersgrenze erreicht: Ja (01/2024 < 02/2024)
 Rentenschlüssel *
 Verzicht auf RV - Freiheit
 Personenstatus *

Umlageberechnung

☐ vor Beginn der Tätigkeit arbeitslos - nur gültig bis 31.12.2007 oder für Bestandsfälle
☐ nur unfallversicherungspflichtig - es wird der PGS '190' gemeldet, nur schaltbar bei BGS '0000' und ungleich PGS '110'
☐ bei PGS 122 keine Umlageberechnung, wenn die Ausbildung im Rahmen des § 76 Absatz 7 des SGB III gefördert wird

Personalnummer *

17

...

✓

Vorabbescheinigung

Eins Normal VB

Personal
SV / Steuer
Entlohnung
Weitere Angaben
Baulohn
ÖD

Angaben zur Sozialversicherung

Allgemeine SV - Daten
Versicherungen
PV Beitragszuschlag / Beitragsabschlag
Altersteilzeit
Flexible Arbeitszeitmodelle
Wertguthaben Vortrag

Angaben zur Steuer

Lohnsteuerabzugsmerkmale
Kindergeld
Sonstige Bezüge / Sonstiges
Pauschalsteuer
SFN - Zuschläge
steuerliche Besonderheiten
Vorarbeitgeberwerte

Angaben zum Versorgungsbezug

Versorgungsbezüge

Angaben zu bAV Pausch- und Freibeträge, Förderung

bAV Pausch- und Freibeträge, Förderung

Personalnummer

17

...

✓

Vorabbescheinigung

Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich!

Hinweis: Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung nach den Richtlinien zur Berechnung von Versorgungsbezügen.
Bruttolohn enthält Versorgungsbezüge (Lohnarten mit Steuer- und SV-Kennzeichen 30 / 31 / 80 / 81)
Bemessungsgrundlage ist das Zwölfwache des 1. Monatsbezuges zuzüglich Sonderzahlungen im Jahr des Versorgungsbeginns.

Klassifizierung des Versorgungsbezuges

Versorgungsbezug nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (Betriebsrente)

☐ steuerlicher Freibetrag bei Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (Betriebsrente)

voraussichtliche Sonderzahlungen bei Versorgungsempfängern	0,00 €
Versorgungsbezug im Januar 2005 beziehungsweise im ersten vollen Versorgungsbezugsmonat	0,00 €
Bemessungsgrundlagen für den Versorgungsfreibetrag (siehe Hinweis)	0,00 €

Versorgungsbeginn

02 / 2024

Monat / Jahr

Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns für Sterbegeld, Kapitalauszahlungen und Abfindungen

Personalnummer
17
☐
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Personalnummer
17
☐
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Achtung

! Für die Person als Betriebsrentner wurde kein Anspruch auf einen steuerlichen Freibetrag eingestellt!
Soll ein steuerlicher Freibetrag eingestellt werden?

Plausi-Prüfung

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Radio-Button mit „NEIN“ bestätigen (ist bei der Vorabbescheinigung noch nicht relevant).

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Achtung

! Sind die Angaben zum Versorgungsbezug korrekt?

Plausi-Prüfung mit Ja oder Nein bestätigen

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Bei Bestätigung mit Ja erscheint ein neues Popupfenster.

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung erstellen

Achtung

! Soll eine Vorabbescheinigung mit Versorgungsbeginn ab 01.02.2024 erstellt werden?

Ja Nein

Bitte mit Ja bestätigen, um die Vorabbescheinigung zu erstellen

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung erstellen

Information

i Es wurde eine Vorabbescheinigung erstellt!

OK

Bearbeiten: BB0DD-BB_ZMV24- 17

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Personalnummer
17
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 13.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

Falls eine Änderung nötig ist, kann dies jetzt noch erstellt werden

Beginn des Versorgungsbezuges
01.02.2024
Kalender

Vorabbescheinigung erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Dieses Feld ist jetzt aktiviert worden

Personalnummer
17
☒
Bescheinigung
Vorab

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 16.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

neue Vorabbescheinigung erstellt und die Vorherige damit überschrieben

Beginn des Versorgungsbezuges
01.02.2024
Kalender

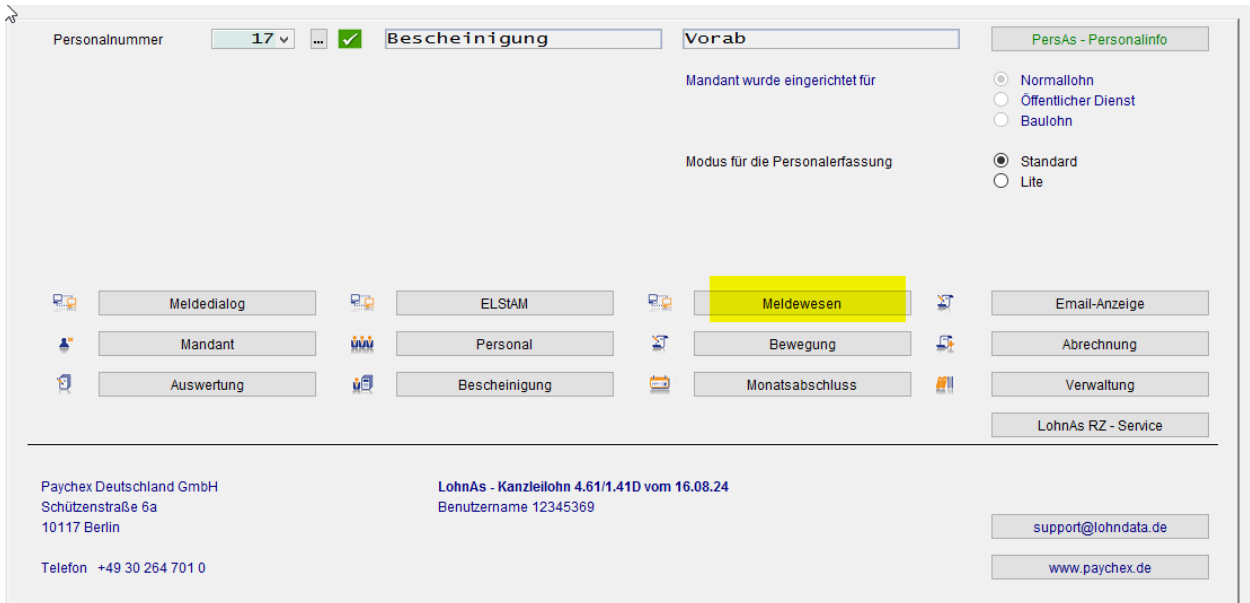
Vorabbescheinigung erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

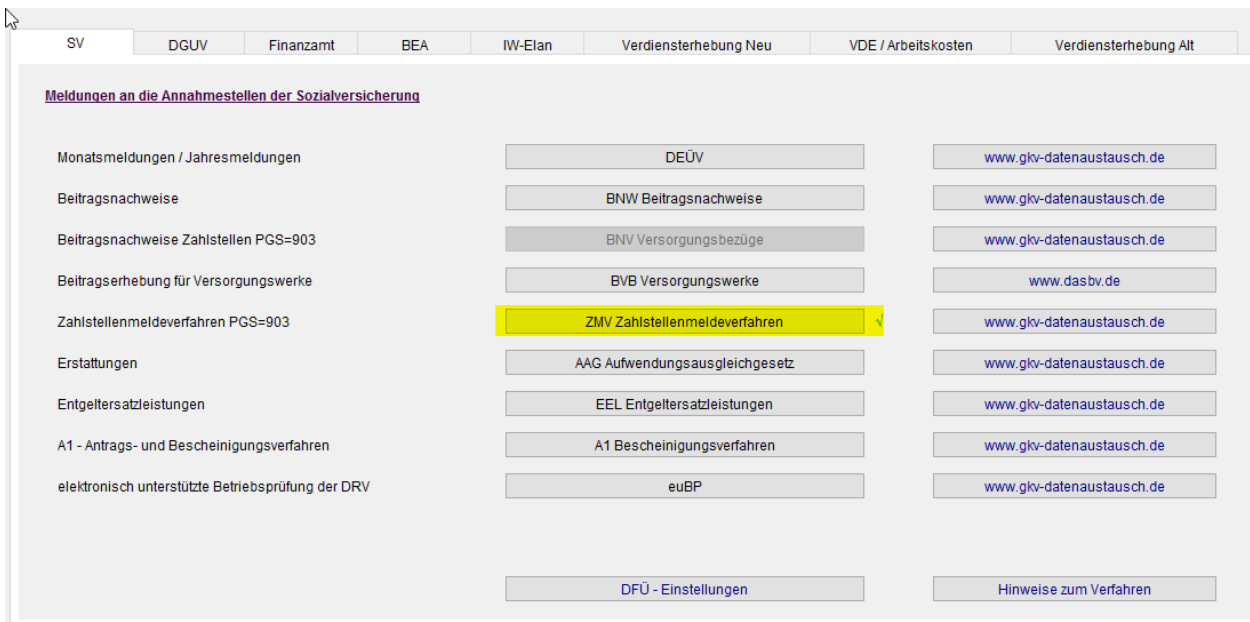
Vorabbescheinigung stornieren / löschen

In das Meldewesen des Mandanten wechseln →



The screenshot shows the main interface of the LohnAs software. At the top, there are input fields for 'Personalnummer' (17), a green checkmark, and 'Bescheinigung'. Below these are radio buttons for 'Normallohn', 'Öffentlicher Dienst', and 'Baulohn', and another set for 'Standard' (selected) and 'Lite'. A grid of buttons is visible, with 'Meldewesen' highlighted in yellow. Other buttons include 'Meldedialog', 'ELSTAM', 'Email-Anzeige', 'Mandant', 'Personal', 'Bewegung', 'Abrechnung', 'Auswertung', 'Bescheinigung', 'Monatsabschluss', 'Verwaltung', and 'LohnAs RZ - Service'. At the bottom, contact information for Paychex Deutschland GmbH is listed, along with the version 'LohnAs - Kanzleilohn 4.61/1.41D vom 16.08.24' and the username 'Benutzername 12345369'.

zu ZMV-Zahlstellenmeldeverfahren und auswählen →



The screenshot shows a sub-interface titled 'Meldungen an die Annahmestellen der Sozialversicherung'. It contains a list of reporting procedures on the left and a corresponding list of buttons on the right. The 'ZMV Zahlstellenmeldeverfahren' button is highlighted in yellow. The list includes: 'Monatsmeldungen / Jahresmeldungen' (DEÜV), 'Beitragsnachweise' (BNW Beitragsnachweise), 'Beitragsnachweise Zahlstellen PGS=903' (BNV Versorgungsbezüge), 'Beitragserhebung für Versorgungswerke' (BVB Versorgungswerke), 'Zahlstellenmeldeverfahren PGS=903' (ZMV Zahlstellenmeldeverfahren), 'Erstattungen' (AAG Aufwendungsausgleichsgesetz), 'Entgeltersatzleistungen' (EEL Entgeltersatzleistungen), 'A1 - Antrags- und Bescheinigungsverfahren' (A1 Bescheinigungsverfahren), and 'elektronisch unterstützte Betriebsprüfung der DRV' (euBP). Each button has a corresponding URL on the right, mostly 'www.gkv-datenaustausch.de'. At the bottom, there are buttons for 'DFÜ - Einstellungen' and 'Hinweise zum Verfahren'.

Es öffnet sich dieses Dialogfenster

Meldeverfahren für Zahlstelle an Krankenkasse ZMV

Die in diesem Mandanten bereits vorhandenen Daten zu den Zahlstellen werden hier dem zentralen Meldespool übergeben. Nach der Übergabe der Melde­daten in den Meldespool für alle Mandanten müssen im Kanzleicenter unter Datenübermittlung die bereitgestellten Daten aus dem Meldespool zu einer Übertragungsdatei verarbeitet und über den Kommunikationsserver an die jeweiligen Annahmestellen gesendet werden.

☐

Bestandsmeldung Stichtag (für alle Versorgungsbezieher)

.

-

Bestandsmeldung erstellen

☒

Mandantenübertragungsprotokoll erstellen

Zahlstellen in den Meldespool übergeben

1

Excel - Übersicht der Dateninhalte von 02 / 2024

2

Protokoll der Übergabe in den Meldespool erstellen

3

Information / Bearbeitung

Hinweise zum Verfahren

Hinweise zum Verfahren

[www.gkv-datenaustausch.de](#)

> Zahlstellen - Meldeverfahren

- Grundsätze

- Datensatzbeschreibung

- Verfahrensbeschreibung

weitere Dienste und Ausgaben

Mel­de­da­ten des Man­dan­ten ak­tua­li­sie­ren

Meldung KK an die Zahlstelle (Mandant)

manuelle Stornierungen

Versorgungsbezüge Personalstammdaten

1. Vorabbescheinigung in den Meldespool übergeben
2. Aufbau einer csv. Datei [dient zur Inhaltsprüfung] (Speicherung erfolgt im txt. Format)
3. ZMV-Liste für Meldungen/Protokoll

DFÜ - ZMV-Liste für Meldungen/Protokolle										Februar 2024	
#99999#BB_ZMV24#) ZMV Vorabbescheinigung GmbH, Nippoldstr. 117, 21107 Hamburg										Datum: 16.09.2024 15:34 V4.61/1.41D D00 Seite: 1	
Betrieb: \BB_ZMV24\ BBNRVU: 10607059 Bearbeiter: BBUDDE \BB_ZMV24\ 2024/02 2024/02 Erstellt: 16.09.2024 15:05:00 20240916145812 Bescheinigung, Vo 5 0.00€ KK 15027365 Techniker Krankenkasse Beginn: 01.02.2024 Ende: Art VB: 5											
Anzahl Meldungen: 1											
--- Diese Listenausgabe beinhaltet 1 Seite(n). Erstellungsdatum: 16.09.2024 15:34:14											

Verarbeitungs- und Fehlerhinweise		Februar 2024	
(#99999#BB_ZMV24#) ZMV Vorabbescheinigung GmbH, Nippoldstr. 117, 21107 Hamburg		Datum: 16.09.2024 15:07 V4.61/1.41D D00 Seite: 1	
ZMV-Meldeerstellung [V4.61 D00 Februar 2024 Mandant: 147 ZMV Vorabbescheinigung GmbH]			
PSN 17 Bescheinig in 02/2024 - keine Rückmeldung aus vorabbescheinigung vorhanden. Keine Erstellung > von Meldungen möglich!		16.09.24 16.09.24	15:07:25 15:07:25

Personalnummer ☒ **Bescheinigung**

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden. In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine **Beginnmeldung** ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 16.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
 Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden. Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
 Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Bitte beachten!

Wird von der zuständigen Krankenkasse die Rückmeldung mit Grund 5 eingespielt, ist die Vorabbescheinigung erfolgreich angelegt worden.

Jetzt muss der Abgabegrund 1 (Beginn/Bewilligung) an die Krankenkasse abgegeben werden und der Versorgungsbezugsempfänger kann abgerechnet werden.

Personalnummer ☒ **Bescheinigung**

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung **Beginn / Bewilligung** Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Beginnmeldung / Bewilligungsmeldung mit Meldegrund 1

Die Beginnmeldung wird während der Erstellung der Krankenkassenauswertungen nach einer Abrechnung erstellt. Die Beträge werden nach jeder Abrechnung neu ermittelt. Anschließend können die Angaben in diesem Register überprüft werden. Beginn des Versorgungsbezuges ist der Eintritt und die Beginnmeldung wird automatisch erstellt, wenn der Eintritt im Abrechnungsmonat liegt. Hier kann eine nachträgliche bzw. abweichende Beginnmeldung hinterlegt werden.

☒ **Beginn des Versorgungsbezuges**

Höhe des Versorgungsbezuges Beginnmeldung

Beginn des Versorgungsbezuges

☐ **Beginn einer Kapitalisierung**

☒ Gesamtkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges
☐ Teilkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges

Höhe der Kapitaleistung €

Beginn der Kapitaleistung

Auszahlung der Kapitaleistung

Ende der Kapitalbildung

Aktenzeichen bei Kapitaleistung (wird systemseitig bereitgestellt)

9.16. rvBEA – Elektronische Anforderung von Bescheinigungen durch die Rentenversicherungsträger

Ab dem 01.01.2025 ist das Verfahren rvBEA FORMS um eine weitere Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse „LAKRV“ erweitert worden.

Die Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse wird zum einen verwendet, um Einkünfte für die Anrechnung bei Hinterbliebenenrenten zu ermitteln. Zum anderen wird es verwendet, um den Hinzuverdienst bei Renten aufgrund von Erwerbsminderung zu prüfen. Die Abfrage erfolgt ausschließlich für Rentenbeziehende der Landwirtschaftlichen Alterskasse.

Das Verfahren umfasst nunmehr folgende Module:

- Teilverfahren GML57 = Anforderung der gesonderten Meldung mit Abgabegrund 57
- ZUZA: „Befreiung von Zuzahlung in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen“
- BEEG: „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“
- LAKRV: „Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse“

Weiterhin wurden die Anpassungen und Änderungen in den ab dem 01.01.2025 geltenden Schnittstellenbeschreibungen für alle Verfahren entsprechend umgesetzt.

Arbeitgeber und Steuerberater erhalten weiterführende Informationen, sowie die rechtlichen Grundlagen auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Hinweise zum Verfahren in LohnAs stehen in aktualisierter Form wie gewohnt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LohnAs - Team